

## Jugendhilferecht in der Rechtsprechung (2012)

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- 1 Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)
- 2 Hilfe im Ausland (§ 6 SGB VIII)
- 3 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- 4 Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)
  - a.) Schule und AsylbLG (Abs. 1)
  - b.) Unterhaltspflicht (Abs. 2)
  - c.) Grundsicherung nach SGB II (Abs. 3)
  - d.) Sozialhilfe nach SGB XII (Abs. 4)

#### II. Leistungen der Jugendhilfe

1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)
  - a.) Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII)
  - b.) Gemeinsame Wohnform (§ 19 SGB VIII)
  - c.) Betreuung im eigenen Haushalt (§ 20 SGB VIII)
2. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)
3. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII)
  - a.) Voraussetzungen (§ 27 SGB VIII)
  - b.) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
  - c.) Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
  - a.) Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung
  - b.) Folgen/Leistungen
  - c.) Persönliches Budget
5. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) / Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs.1 SGB VIII)/Selbstbeschaffung (§ 36a Abs.3 SGB VIII)
  - a.) Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)
  - b.) Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs.1 SGB VIII)
  - c.) Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 3 SGB VIII)
6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII)
  - a.) Anspruchsberechtigung
  - b.) Umfang der Hilfe
7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
  - a.) Voraussetzungen
  - b.) Folgen/Leistungen

#### III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

- 1 Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
  - a.) Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
  - b.) Inobhutnahme als VA
  - c.) Voraussetzungen
  - d.) Ende der Inobhutnahme
- 2 Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49 SGB VIII)
  - a.) Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)
  - b.) Betriebserlaubnis (§§ 45-48a SGB VIII)
- 3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)
- 4 (Amts-)pflegschaft/-vormundschaft (§ 55 SGB VIII)

#### **IV. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren (§§ 61-68 SGB VIII/SGB X)**

- 1 Datenerhebung/Datenübermittlung (§§ 62, 64 SGB VIII)
- 2 Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

## **V. Förderung freier Träger (§§ 74, 74a SGB VIII)**

## **VI. Leistungs-und Entgeltvereinbarungen (§§ 78a-78g SGB VIII)**

## **VII. Zuständigkeit (§§ 86-88 SGB VIII)/ Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)**

- 1 Örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen (§ 86 SGB VIII)
  - a.) Gewöhnlicher Aufenthalt
  - b.) Leistungsbeginn
  - c.) Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Pflegestellenort)
- 2 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 19 SGB VIII (§ 86b SGB VIII)
- 3 Vorläufiges Tätigwerden (§ 86d SGB VIII)
- 4 Örtliche Zuständigkeit bei AP/AV/AB (§ 87c SGB VIII)
- 5 Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

## **VIII. Kostenerstattung (§§ 89a,89c,89e,89f SGB VIII; §§ 104,111 SGB X)**

- 1 nach Vollzeitpflege (§ 89a SGB VIII)
- 2 nach Inobhutnahme (§ 89b SGB VIII)
- 3 nach fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c SGB VIII)
- 4 nach Einreise (§ 89d SGB VIII)
- 5 zum Schutz der Einrichtungsorte (§ 89e SGB VIII)
- 6 Umfang der Kostenerstattung (§ 89f SGB VIII)
- 7 bei vorläufiger oder nachrangig zu erbringender Leistung (§§ 102, 104 SGB X)
- 8 nach zu Unrecht erbrachter Leistung (§ 50 SGB X)
- 9 Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) / Verjährung (§ 113 SGB X)

## **IX. Kostenbeteiligung**

- 1 Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90 SGB VIII)
- 2 Kostenbeiträge (§§ 91-94 SGB VIII)
  - a.) Rechtmäßigkeit der Hilfe
  - b.) Zuständigkeit
  - c.) Anwendungsbereich des § 91 SGB VIII
  - d.) Unterrichtungspflicht (§ 92 Abs. 3 SGB VIII)
  - e.) Absehen von Heranziehung bei besonderer Härte (§ 92 Abs.5 SGB VIII)
  - f.) Begriff des Einkommens (§ 93 Abs.1 SGB VIII)
  - g.) Abzugsfähigkeit von Belastungen (§ 93 Abs.2, 3 SGB VIII)
  - h.) Umfang der Heranziehung (§ 94 SGB VIII)
  - i.) Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 2 VwGO)
- 1 Feststellung einer Sozialleistung (§ 97 SGB VIII)
- 2 Pflicht zur Auskunft (§ 97a SGB VIII)

## **X. Aufhebung eines Verwaltungsakts (§§ 44-48 SGB X)/Erstattung (§ 50 SGB X)**

## I. Allgemeines

### 1. Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII)

*VG Frankfurt (Oder)*<sup>1</sup>:

Die Wahl der Hilfeart und der Hilfeform ist nicht Gegenstand des Rechts nach § 5 SGB VIII, sondern Teil der vorangehenden Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die im Einzelfall geeignete und notwendige Hilfe.

*VG Ansbach*<sup>2</sup>:

Der Mehrkostenvorbehalt kommt erst dann zum Tragen, wenn die alternative Hilfe in gleicher Weise geeignet ist. Hält der Hilfeträger bei einer Eingliederungshilfe eine psychologische und nicht eine pädagogische Maßnahme für erforderlich, besteht ein Wunsch- und Wahlrecht lediglich hinsichtlich der verschiedenen Psychologen.

### 2. Hilfe im Ausland (§ 6 SGB VIII)

*VG Aachen*<sup>3</sup>:

Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe im Ausland ist Leistungsberechtigter und Leistungsempfänger der junge Mensch selbst; die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 88 SGB VIII, ohne dass es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Sorgeberechtigten ankommt.

*VG Neustadt*<sup>4</sup>:

Zu den Regelungen des zwischenstaatlichen Rechts nach § 6 Abs. 4 SGB VIII gehört die Kollisionsnorm des Art. 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut.

### 3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

*OVG NW*<sup>5</sup>:

Neben dem Aufenthaltsbestimmungsrecht muss das Familiengericht auch das Recht auf Inanspruchnahme öffentlicher Jugendhilfe entziehen. Geschieht dies nicht, kann die Gewährung der Jugendhilfe vom Sorgeberechtigten als materiell-rechtswidrig angegriffen werden, weil sie das Elternrecht verletzt.

*VG Köln*<sup>6</sup>:

Die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung belegt noch keine Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob sich daraus gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls ergeben.

*VG Frankfurt*<sup>7</sup>:

Hat das Jugendamt wegen des fehlenden Nachweises der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII angerufen, unterliegt der amtsinterne Abwägungsprozess nicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.

### 4. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat nur Bedeutung für die Kostentragung im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Es sind zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor- bzw. Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Sozialleistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist

<sup>1</sup> Urt. v. 25.1.2012-VG 6 K 83/09. <sup>2</sup> Urt. v. 20.9.2012--AN 14 K 11.02268, juris. <sup>3</sup> Urt. v. 9.2.2012-1 K

1522/07; vgl. auch *BVerwG* v. 12.5.2011-5 C 4/10.<sup>4</sup> Urt. v. 4.6.2012-4 K 208/12.NW, juris.<sup>5</sup> Beschl. v. 23.1.2012-12 B 1596/11, juris.<sup>6</sup> Beschl. v. 28.2.2012-26 L 203/12, ZKJ 2012, 239-240 = FamRZ 2012, 1177.<sup>7</sup> Beschl. v. 11.5.2012-7 L 1079/12.F, ZKJ 2012, 406-408 = NJW 2012, 3528-3529 = FamRZ 2012, 1679.

nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt VG Bayreuth<sup>8</sup>).

**a.) Schule und AsylbLG (Abs. 1)** Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalls eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Ein vorrangiger Anspruch gegen die Schulverwaltung kann daher nur angenommen werden, soweit und solange die Schule tatsächliche Hilfe gewährt oder der Betroffene den Anspruch auf Hilfeleistung gegen die Schulverwaltung rechtzeitig verwirklichen kann (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt BVerwG<sup>9</sup>).

*VG München*<sup>10</sup>:

Der in § 10 Abs. 1 SGB VIII geregelte Vorrang der Schule kommt nur dann zum Zug, wenn der vorrangige Anspruch rechtzeitig verwirklicht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der vorrangig Verpflichtete die Hilfe tatsächlich anbietet und auch leistet. Zudem muss der Verweis auf die präsent zu machenden Mittel zumutbar sein.

*OVG NW*<sup>11</sup>:

Auf das öffentliche Schulsystem muss sich ein Antragsteller nur dann verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stünde.

*SG Hildesheim*<sup>12</sup>:

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind von der Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII nicht generell ausgeschlossen.

## **b.) Unterhaltspflicht (Abs. 2)**

*VG Stuttgart*<sup>13</sup>:

Aus § 10 Abs. 2 S. 1 SGB VIII folgt nicht, dass ein Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII nur erhoben werden darf, wenn der Kostenbeitragspflichtige auch nach Maßgabe der §§ 1601 ff. BGB zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Wegen der Umstellung auf eine öffentlichrechtliche Ausgestaltung der Heranziehung zu Kostenbeiträgen besteht Raum für Abweichungen von unterhaltsrechtlichen Regelungen. Im Ergebnis darf der Kostenbeitrag nur so hoch sein, dass er den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt nicht berührt.

*VG Würzburg*<sup>14</sup>:

Die Heimunterbringung umfasst als Annexleistung auch den notwendigen Unterhalt des Kindes für die Zeit seiner Unterbringung außerhalb des Elternhauses im Heim. In den Zeiten der nicht länger als drei Tage unterbrochenen Heimunterbringung ruht die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gem. § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

*BayVGH*<sup>15</sup>:

Gem. § 10 Abs. 2 S. 2 SGB VIII wirkt sich die Inanspruchnahme als Kindsvater durch den Kostenbeitrag dahin aus, dass der Unterhalt des Kindes durch stationäre Jugendhilfeleistung und die damit einhergehende Kostenbeteiligung gedeckt ist. Dadurch entfällt die (vorrangige) zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung des Kindsvaters.

## **c.) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Abs. 3)**

*VG Leipzig*<sup>16</sup>:

Zum Verhältnis von § 10 Abs. 3 SGB VIII a.F. zu § 16a SGB II.

## **d.) Sozialhilfe (Abs. 4)**

<sup>8</sup> Urt. v. 12.11.2012-B 3 K 11.545, juris. <sup>9</sup> Urt. v. 18.10.2012-5 C 21711, juris PR-SozR 5/2013 Anm 6

(Luik).<sup>10</sup> Urt. v. 18.4.2012-M 18 K 12.288, juris.<sup>11</sup> Urt. v. 25.4.2012-12 A 659/11, JAmt 2012, 548-551, vorgehend *VG Aachen-2* K 496/09.<sup>12</sup> Beschl. v. 30.8.2012-S 42 AY 140/12 ER, juris.<sup>13</sup> Urt. v. 14.3.2012-7 K 3041/10, FamRZ 2012, 1679 = EuG 2013, 34-44.<sup>14</sup> Urt. v. 26.4.2012-W 3 K 12.347, juris.<sup>15</sup> Beschl. v. 25.10.2012-12 ZB 11.501, NJW 2013, 633-634; bestätigend *VG Augsburg* v. 25.1.2011-Au 3 K 10.1006.<sup>16</sup> Urt. v. 12.7.2012-5 K 652/11, juris.

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder der Hilfe kommt es nicht an. Vielmehr genügt es, dass die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII geleistet wird oder zu leisten ist. Der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe setzt auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist. Wird Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder geleistet, ist Anspruchsgrundlage nur § 53 SGB XII. Ein Konkurrenzverhältnis zur Jugendhilfe kann nicht bestehen, da Eingliederungshilfe im Rahmen der Jugendhilfe nur für seelisch behinderte Kinder geleistet wird (§ 35a SGB VIII). § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII kann daher lediglich eine klarstellende Regelung sein. Bei Mehrfachbehinderungen kommt es nicht auf den Schwerpunkt der Behinderung oder den Schwerpunkt der Maßnahme oder die ursächliche Art der Behinderung an, sondern lediglich darauf, dass sowohl die Voraussetzungen des § 35a SGB VIII als auch die des § 53 SGB XII vorliegen. Auch eine nur geringfügige Förderung bei körperlicher Behinderung führt zu einem Vorrang des Sozialhilfeträgers (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*<sup>17</sup>; *BVerwG*<sup>18</sup>; *LSG NW*<sup>19</sup>).

*VG Augsburg*<sup>20</sup> :

Zum Rangverhältnis zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe bei seelischer und geistiger Behinderung.

*VG Augsburg*<sup>21</sup> :

Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII gehen gem. § 10 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB VIII solchen nach dem SGB XII vor. Der Träger der Sozialhilfe wäre daher nach § 10 Abs. 4 SGB VIII nicht zur Leistung verpflichtet gewesen, wenn der Träger der Jugendhilfe die Leistung erbracht hätte. Der Träger der Sozialhilfe hat daher nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB X als nachrangig verpflichteter Träger einen Ersatzanspruch gegen den vorrangig verpflichteten Träger der Jugendhilfe. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Vorschriften (§ 104 Abs. 3 SGB X). Der Sozialhilfeträger wird hierdurch aber nicht verpflichtet, Verfahrensvorschriften nach dem SGB VIII, z.B. zum Hilfeplanverfahren oder zur Begutachtung nach § 35a Abs. 1a SGB VIII, einzuhalten.

*SG Dortmund*<sup>22</sup> :

Trotz des Wortlauts des § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ist eine Auslegung dieser Norm zu weit, wonach jede Leistung nach dem SGB XII ausgeschlossen ist, sobald eine Leistung nach dem SGB VIII in Anspruch genommen wird. § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII regelt vielmehr den Fall, dass SGB VIII und SGB XII dieselbe Leistung bzw. jeweils eine Leistung zur Deckung desselben Bedarfs vorsehen und die Voraussetzungen beider Leistungsgesetze erfüllt sind.

*SG Hildesheim*<sup>23</sup> :

Bei Mehrfachbehinderungen ist für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Jugend- und der Sozialhilfe nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe, ist die Sozialhilfe vorrangig, konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen Sozialleistungen, ist die Jugendhilfe vorrangig.

*OVG NW*<sup>24</sup> :

Die sog. „Schwerpunktlehre“, wonach der in § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII angeordnete Vorrang der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers voraussetzt, dass der Schwerpunkt der

<sup>17</sup> Urt. v. 9.2.2012-5 C 3/11, JAmt 2012, 403-406 = ZFSH/SGB 2012, 331-335 = NVwZ 2012, 1258-1262 =

BVerwGE 142, 18-29 = NDV-RD 2012, 93-96 = FamRZ 2012, 1052 = DÖV 2012, 651; bestätigend *OVG*

*NW* v. 9.3.2011-12 A 840/09. <sup>18</sup> Urt. v. 14.6.2012-W 3 K 11.41, juris. <sup>19</sup> Urt. v. 10.10.2012-L 12 SO



621/10, juris.<sup>20</sup> Urt. v. 17.1.2012-Au 3 K 11.818, juris.<sup>21</sup> Urt. v. 6.3.2012-Au 3 K 11.347, juris.<sup>22</sup> Beschl. v. 9.3.2012-S 41 SO 59/12 ER, juris.<sup>23</sup> Urt. v. 12.3.2012-S 34 SO 88/08, JAmt 2012, 537-540 = RdLH 2012, 119-120.<sup>24</sup> Beschl. v. 15.3.2012-12 A 1792/11, juris; vgl. *BVerwG* v. 19.10.2011-5 C 6/11; vorgehend *VG*

*Köln*-26 K 1956709.

Behinderung, der Schwerpunkt des Bedarfs und der Schwerpunkt des Leistungszwecks im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen liegt, ist abzulehnen.

*LSG NW*<sup>25</sup> :

Die vollstationäre Heimunterbringung ist sowohl Leistungsgegenstand der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch Inhalt der Jugendhilfeleistung nach § 41 SGB VIII. Beide Leistungspflichten sind deckungsgleich<sup>26</sup>. Ist eine bestehende geistige Behinderung mit einer seelischen Behinderung dergestalt verknüpft, dass die geistige Behinderung die seelische Behinderung mit beeinflusst, so ist es nicht möglich, die Ursächlichkeit für den Hilfebedarf getrennt zu betrachten. Wegen dieser Schwierigkeit ist für die Anwendung der Konkurrenzregelung des § 7 Abs. 4 SGB VIII das Bestehen kongruenter Leistungspflichten ausreichend.

*LSG NW*<sup>27</sup> :

Folge der sich aus § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ergebenden vorrangigen Zuordnung der Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder ist, dass der Vorrang der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder nach § 10 Abs. 4 S. 2 bestehen bleibt. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausnahme vom Grundsatz des § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII, sondern um eine klarstellende Regelung, da das SGB VIII keine Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind, bereitstellt. Auf den Schwerpunkt der Behinderung oder die für die Maßnahmeursächliche Art der Behinderung kommt es bei der Abgrenzung nicht an.

*VG Bayreuth*<sup>28</sup> :

Zur Anwendbarkeit des § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII auch bei Streitigkeiten unter Jugendhilfeträgern, wenn der Kostenerstattung begehrende Jugendhilfeträger nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig ist.

<sup>25</sup> Urt. v. 18.6.2012-L 20 SO 12/09, juris; vorgehend *SG Aachen* v. 27.1.2009-S 20 SO 45/08.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu *BVerwG*, Urt. v. 19.10.2011-5 C 6/11.

<sup>27</sup> Urt. v. 10.10.2012-L 12 SO 621/10; vorgehend *SG Köln* v. 29.9.2010, anhängig *BSG-B 8 SO 30/12 R*, juris.

<sup>28</sup> Urt. v. 12.11.2012-B 3 K 11.545, juris.

## II. Leistungen der Jugendhilfe

### 1. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII)

#### a.) Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII)

*OVG Berlin-Brandenburg*<sup>29</sup> :

Die Durchführung begleiteten Umgangs setzt ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft des Umgangsberechtigten gegenüber dem Maßnahmeträger voraus. Die Eignung eines Falles ist dann zu bejahen, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfestellung durch das Jugendamt für die beabsichtigte Maßnahme förderlich ist. „Eignung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Nachprüfung unterliegt.

*AG Halle(Saale)*<sup>30</sup> :

Zur Abgrenzung der Beratung nach § 18 SGB VIII von der Beratung nach dem BeratHiG: In einfachen Angelegenheiten ist die Unterstützung durch das Jugendamt eine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BeratHiG.

#### b.) Gemeinsame Wohnform (§ 19 SGB VIII)

*BayVGH*<sup>31</sup> : Die einer Mutter gewährte Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII hat ausschließlich deren Teilhabedefizit auszugleichen. Leistungsadressat ist ausschließlich die behinderte Mutter selbst. Der Umstand, dass Zweck einer Eingliederungshilfe auch sein kann, einem behinderten Elternteil die von diesem erwünschte angemessene Pflege und Betreuung seines Kindes zu ermöglichen, steht dem nicht entgegen. Ist ein Elternteil aufgrund der Behinderung mit Pflege und Erziehung des Kindes überfordert, bedarf er der Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform mit dem Kind nach § 19 SGB VIII.

#### c.) Betreuung und Versorgung des Kindes im eigenen Haushalt (§ 20 SGB VIII)

*LSG NW*<sup>32</sup> :

Mit dem „Ausfallen“ eines Elternteils aus gesundheitlichen Gründen bei der Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt ist lediglich ein Ausfallen für einen vorübergehenden Zeitraum gemeint. Der sozialhilferechtliche Anspruch auf eine Hilfsperson im Haushalt im Rahmen des § 53 SGB XII konkurriert nicht mit einem deckungsgleichen jugendhilferechtlichen Anspruch. Der sozialhilferechtliche Bedarf besteht ausschließlich in der Person des Elternteils und nicht etwa auch oder gar allein bei seinem Kind.

### 2. Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)

*BayVGH*<sup>33</sup> :

Eine Einrichtung i.S.v. § 22 Abs. 1 SGB VIII liegt dann nicht vor, wenn den Schüler einer Schule eingebunden in ihre Schulorganisation nach der Beendigung des Unterrichts durch Lehrkräfte die Möglichkeit beaufsichtigter Hausaufgabenanfertigung geboten wird. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bezieht sich auf außerschulische Einrichtungen.

*OVG NW*<sup>34</sup> :

<sup>29</sup> Beschl. v. 19.4.2012-OVG 6 S 12.12, JAmt 2012, 483-485 = ZKJ 2012, 362-365 = FamRZ 2013, 409;

vorgehend VG Frankfurt (Oder) v. 28.3.2012-6 S 12.12) <sup>30</sup> Beschl. v. 7.9.2012-103 II 20/12, juris. <sup>31</sup> Beschl. v. 30.1.2012-12 BV 11.2216, juris. <sup>32</sup> Urt. v. 23.2.2012-L 9 SO 26/11, RdLH 2012, 64-65 m. Anm.

Leonhard S. 65; anhängig

BSG-B 8 SO 12/12 R. <sup>33</sup> Beschl. v. 5.3.2012-12 ZB 10.1559, juris; vorgehend *VG Würzburg* v.  
29.4.2010-W 3 K 08.1669. <sup>34</sup> Beschl. v. 30.3.2012-12 A 1995/11, juris; vorgehend *VG Köln-26 K 7911/10*.

Die Anbindung der Geldleistung nach § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie widerspricht dem Förderungszweck und –ziel des Gesetzes nicht.

*VG Münster*<sup>35</sup> :

Ein genereller Rechtsanspruch auf Kindertagespflege ist § 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht zuzunehmen. Geeignete Tagespflegepersonen können auch dann vermittelt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht vorliegen, wobei jedoch dann keine Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII besteht. Inhaberin des Anspruchs auf Gewährung laufender Geldleistung ist ausschließlich die Tagespflegeperson, nicht ein Elternteil des Kindes.

<sup>37</sup> :

*VG Stuttgart*<sup>36</sup> ,

Der Anspruch der Tagespflegeperson auf hälftige Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII setzt voraus, dass in dem hierfür maßgebenden Zeitraum von der Tagespflegeperson Kinder betreut wurden, für die der Träger der Jugendhilfe vorab den Zugang zur öffentlich finanzierten Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII bewilligt hat. Da die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung Bestandteil der laufenden Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist, können nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen bei der Berechnung der zu erstattenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge Berücksichtigung finden. Kranken- und Pflegeversicherung sind dann als angemessen anzusehen, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Die Erstattungspflicht des Trägers der Jugendhilfe umfasst grundsätzlich nur die tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, die aus den Einkünften aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Die Erstattung setzt nicht voraus, dass die Versicherungskosten erst durch die Aufnahme der Tagespflege Tätigkeit entstanden sind.

*OVG NW*<sup>38</sup> :

Bei § 23 Abs. 2a S. 1 SGB VIII handelt es sich nicht lediglich um eine Zuständigkeitsvorschrift, sondern um eine normative Ermächtigung an den Träger der Jugendhilfe, die für die Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung erforderlichen Beurteilungen letztverbindlich aus eigener Sachkunde zu treffen. Bei einer derartigen Verknüpfung von unbestimmtem Rechtsbegriff mit einem Beurteilungsspielraum gilt § 114 VwGO entsprechend mit der Folge, dass das Gericht auch hier – wie bei Ermessensentscheidung – seine eigene Beurteilung nicht an die Stelle der Beurteilung der Behörde setzen kann, sondern nur prüfen darf, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen ihrer Ermächtigung eingehalten und von der Ermächtigung ihrem Zweck entsprechend Gebrauch gemacht hat.

*Niedersächs OVG*<sup>39</sup> :

Eine den Vorgaben des § 23 Abs. 2 i.V.m. Abs. 2a SGB VIII genügende Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass zwischen den einzelnen Bestandteilen der laufenden Geldleistung differenziert wird und die jeweiligen Bestandteile der zu gewährenden Geldleistung ihrer Höhe nach bestimmt werden. Ein Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson in Höhe von 1,32 Euro pro Kind und Stunde ist nicht leistungsgerecht i.S.v. § 23 Abs. 2a S. 2 SGB VIII.

### **3. Hilfe zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)**

Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe ist das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Prozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung. Bei dieser Entscheidung steht dem Jugendhilfeträger ein Beurteilungsspielraum zu, der einer nur eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Sie hat sich darauf zu beschränken, zu überprüfen, ob allgemein gültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keinesachfremden Erwägungen eingeflossen sind und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Strittig ist, ob Hilfe zur Erziehung

auch ohne Antrag geleistet werden kann. Zumindest zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII muss das Jugendamt Hilfen von sich aus anbieten (§ 8a Abs.1 S.3 SGB VIII). In jedem Fall ist aber das Einverständnis des

<sup>35</sup> Urt. v. 17.4.2012-6 K 2869/10, juris. <sup>36</sup> Urt. v. 30.7.2012-7 K 3281/10, juris. <sup>37</sup> Urt. v. 30.7.2012-7 K 3/11 und 7 K 4/11, juris. <sup>38</sup> Beschl. v. 15.10.2012-12 A 1443/12, juris; vorgehend *VG Aachen* v. 14.2.2012-2 K 1629/10.

<sup>39</sup>

Urt. v. 20.11.2012-4 KN 319/09, DÖV 2013, 244.

Personensorgeberechtigten erforderlich, wie sich aus § 36 Abs.1 S.1 SGB VIII ergibt. Es kann in einen formellen Antrag gekleidet sein oder konkludent erfolgen. Die bloße Kenntnis eines Personensorgeberechtigten von einer Jugendhilfeleistung genügt nicht und ein bloßes Schweigen stellt auch keine konkludente Zustimmung durch schlüssiges Verhalten dar. Ein Elternteil ist auch nicht etwa gem. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB zur alleinigen Entscheidung befugt, da es sich bei Hilfe zur Erziehung nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *OVG RP*<sup>40</sup>,<sup>41</sup>).

### **a.) Voraussetzungen (§ 27 SGB VIII)**

*Niedersächs OVG*<sup>42</sup>: Ein Bescheid über die Gewährung von Jugendhilfe in Form der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII greift nicht in das Elternrecht ein, weil er Inhalt und Umfang des Elternrechts nicht hoheitlich regelt, insbesondere nicht bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten die gewährte Jugendhilfeleistung anzunehmen und die Durchführung der genehmigten Maßnahme zu dulden haben. Eine Verletzung des Elternrechts ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Beantragung von Sozialleistungen entzogen war.

*VG Frankfurt*<sup>43</sup>:

Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehungsleistung der Eltern fehlt bei einer ADHS-Erkrankung. Ein erzieherischer Bedarf kann daher bei Unterbringung in einem Privatinternat nicht geltend gemacht werden. .

*VG Freiburg*<sup>44</sup>:

Der zur früheren Gesetzeslage vertretenen Auffassung, wonach § 19 SGB VIII gegenüber §§ 27, 34 SGB VIII die speziellere Rechtsgrundlage darstelle, kann nicht (mehr) gefolgt werden. Nach dem Wortlaut des § 27 Abs. 4 SGB VIII kommt Hilfe zur Erziehung zwar nur in Betracht, wenn das Kind während der Heimerziehung der Mutter geboren wird. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift muss § 27 SGB VIII aber auch Anwendung finden, wenn das Kind bereits vor Beginn der Leistung geboren worden ist und ein über den nach § 19 SGB VIII hinausgehender (Erziehungs-)Hilfbedarf für die (junge) Mutter erst nach der Geburt ihres Kindes festgestellt wird.

### **b.) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

*BSG*<sup>45</sup>: Die Zuordnung einer Tätigkeit als Familienhelfer für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als selbstständig setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls in Betracht kommenden Umstände festgestellt und gewichtet werden. *SG Stade*<sup>46</sup>: Ein Familien- und Jugendbetreuer ist bei einem freien Träger der Jugendhilfe abhängig beschäftigt, auch wenn er ein eigenes Gewerbe angemeldet hat und mit dem freien Träger einen Kooperationsvertrag wie ein Selbstständiger geschlossen hat, wenn er gegenüber dem Jugendamt nur über den anerkannten Träger abrechnen kann.

<sup>40</sup> Urt. v. 29.10.2012-7 A 10868/12, JAmt 2012, 606-610 = FamFR 2012, 573; aufhebend *VG Trier* v.

12.7.2012-2 K 209/12.TR. <sup>41</sup> Urt. v. 29.10.2012-7 A 10868/12, JAmt 2012, 606-610 = FamFR 2012, 573; aufhebend *VG Trier* v.

12.7.2012-2 K 209/12.TR. <sup>42</sup>

Beschl. v. 14.8.2012-4 LA 203/12, DÖV 2012, 860 = NVwZ-RR 2012, 815; vorgehend *VG Stade* v.

19.7.2012-4 A 257/11. <sup>43</sup> Urt. v. 25.1.2012-7 K 115/11.F, juris. <sup>44</sup> Urt. v. 24.4.2012-3 K 2715/10, JAmt 2012, 667-670. <sup>45</sup> Urt. v. 25.4.2012-B 12 KR 24/10 R, info also 2013, 34; jurisPR-SozR 5/2013 Anm 2 (Anmerkung)



Bieback).<sup>46</sup> Urt. v. 10.5.2012-S 30 R 355/11, juris.

### c.) Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

*BVerwG*<sup>47</sup> :

Übernehmen die Großeltern eines Kindes dessen Vollzeitpflege, erfolgt die Pflege auch dann „in einer anderen Familie“ i.S.d. § 33 S. 1 SGB VIII und „außerhalb des Elternhauses“ i.S.d. § 27 Abs. 2a und des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, wenn die Eltern des Kindes ebenfalls bei den Großeltern wohnen.

*VG Ansbach*<sup>48</sup> :

Als Pflegeperson „geeignet“ ist auch die Großmutter des Kindes.

### 4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)a.) Begriff und Feststellung der seelischen Behinderung

Der Begriff der Behinderung ist zweistufig: Zunächst muss die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand durch die in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgezählten Fachleute festgestellt werden. Folgt das Jugendamt deren Feststellung, muss es prüfen, ob sich daraus (kausal) eine Teilhabebeeinträchtigung ergibt. Seine Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar. Teilhabe bedeutet die aktive und selbst bestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Eine Teilhabebeeinträchtigung liegt bei Jugendlichen vor, wenn die Integration in den Bereichen Familie/Verwandtschaft, Schule/Kindergarten/Beruf und Freundeskreis/Freizeit nicht gegeben bzw. gefährdet ist, wobei sich die Teilhabebeeinträchtigung nicht auf alle Bereiche erstrecken muss. Nicht jede, nur flüchtige Beeinträchtigung ist als Teilhabebeeinträchtigung zu werten; es bedarf vielmehr einer dauerhaften und tiefreichenden Beeinträchtigung der sozialen Bezüge. Erst nach Vorliegen beider Voraussetzungen für eine seelische Behinderung kann der Jugendhilfeträger die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen in einem kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozess auswählen, wobei diese Auswahl gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Augsburg*<sup>49</sup> ; *VG Berlin*<sup>50</sup> ).

Legasthenie ist für sich genommen weder eine seelische Störung noch sonst eine Krankheit, sondern lediglich eine Teilleistungsschwäche. Es ist deshalb vorrangig Aufgabe der Schule, den Betroffenen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung angemessen zu fördern. Allerdings kann eine Legasthenie zu einer seelischen Störung i.S.v. § 35a Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VIII führen; dasselbe gilt für

ADHS (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Augsburg*<sup>51</sup> ; *VG Berlin*<sup>52</sup> ). Ist das der Fall und ist dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt, ergibt sich daraus jedoch kein Anspruch auf jedwede Form der Eingliederungshilfe. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Erscheinungsform der Teilhabebeeinträchtigung. Aus diesem Grund genügt es im Grundsatz nicht, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Teilhabebeeinträchtigung lediglich allgemein feststellt oder gar offenlässt. Vielmehr sind – ggf. auf der Basis von Gutachten nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

– im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter Federführung des Jugendamtes nachvollziehbare und gerichtlich überprüfbare Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, insbesondere welche Lebensbereiche und welches soziale Umfeld von dieser Teilhabebeeinträchtigung betroffen sind. Erst auf dieser Grundlage kann der Jugendhilfeträger den tatsächlichen aktuellen Hilfebedarf des Betroffenen – wiederum durch Fachkräfte – feststellen und hieraus – nunmehr gerichtlich eingeschränkt nachprüfbar – auf die notwendigen und geeigneten Hilfemaßnahmen schließen. Diese Entscheidung kann im Grundsatz nicht durch eine gerichtliche Bewertung – auch nicht mit Hilfe von

<sup>47</sup> Urt. v. 1.3.2012-5 C 12/11, JAmt 2012, 329-332 = ZKJ 2012, 236-238 = NJW 2012, 2130-2132 = NDV

RD 2012, 65-68 = FamRZ 2012, 1566 = DÖV 2012, 612 = DVBl 2012, 766; vorgehend *Nds OVG* v.

13.1.2011-4 LB 257/09.

<sup>48</sup> Urt. v. 26.7.2012-AN 14 K 11.01423, juris. <sup>49</sup> Urt. v. 16.10.2012-Au 3 K 12.882, juris. 50

Urt.v.19.12.2012 – VG 18 K 422.10.

<sup>51</sup> Beschl. v. 18.9.2012-Au 3 E 12.953, juris. 52

Urt. v. 19.12.2012 – VG 18 K 422.10.

Sachverständigen oder gar Zeugen – ersetzt werden (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *BayVGH*<sup>53</sup>; *VG Ansbach*<sup>54</sup>; *VG Augsburg*<sup>55</sup>; *VG Bayreuth*<sup>56</sup>).

*OVG NW*<sup>57</sup>:

Stehen die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe fest, kann dem nichtentgegeng gehalten werden, es bestehe gleichzeitig ein Bedarf an Hilfe zur Erziehung.

*VG Frankfurt (Oder)*<sup>58</sup>:

Verfügt eine Diplom-Psychologin über keine ausreichende Qualifikation, so ist ein von ihr gefertigter psychologischer Testbericht nicht zur Feststellung der Voraussetzungen der Hilfegeeignet.

*VG Augsburg*<sup>59</sup>:

Zur Frage des Nachrangs bei der Jugendhilfe gegenüber der Schule bei ADHS und hyperkinetischer Störung des Sozialverhaltens.

*VG München*<sup>60</sup>:

Einen Automatismus dergestalt, dass eine Lese- und Rechtschreibschwäche zu einer zumindest drohenden seelischen Behinderung führt, gibt es nicht. Dass das Vorliegen einer Lese- und Rechtschreibschwäche zu einer seelischen Behinderung führen kann, begründet noch keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber hat keine Finanzierung einer Legasthenie-Therapie im Rahmen der Eingliederungshilfe aus Präventionsgründen vorgesehen.

*VG München*<sup>61</sup>:

Die Beurteilung, ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt, obliegt nicht allein dem Facharzt. Vielmehr sind im Rahmen eines fachlichen Zusammenwirkens von ärztlichen und sozialpädagogischen Fachkräften unter der Federführung des Jugendamts die nachvollziehbaren und gerichtlich überprüfbaren Aussagen zu treffen, in welchem Ausmaß eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt. Diese Einschätzung ist gerichtlich voll überprüfbar.

*VG Augsburg*<sup>62</sup>:

Bei der Einzelintegration eines Kindes im Kinderhort kann es sich um eine Maßnahme der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII handeln oder um eine Leistung der Sozialhilfe nach § 53 SGB X. Das Rangverhältnis zwischen diesen Leistungen regelt § 10 Abs. 4 SGB VIII. Bei der Frage, ob die Hilfe erforderlich und geeignet ist, hat der Träger eine gewisse Einschätzungsprärogative.

*VG München*<sup>63</sup>:

Zu den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gehören auch solche Hilfen, die dem behinderten Menschen den Besuch der Schule erst ermöglichen. Muss das Kind zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung aufgrund seiner Behinderung eine besondere Schule besuchen, fallen hierunter auch anfallende Fahrtkosten.

*OVG NW*<sup>64</sup>:

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eines jungen behinderten Menschen ist sowohl nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII als auch nach § 35a Abs. 1 S. 1 SGB VIII beeinträchtigt, wenn seine Integrationsfähigkeit in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht im Sinne einer nachhaltigen Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit erschwert oder beeinträchtigt ist. Die Regelung des § 14 SGB IX gilt nur für Rehabilitationsträger. Dies ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung. Der Vorrang der

<sup>53</sup> Beschl. v. 10.9.2012-12 ZB 10.2838 und *VG Augsburg*, Beschl. v. 18.9.2012 Au 3 E 12.953; bestätigend

*VG München* v. 29.9.2010-M 18 K 09.753.. <sup>54</sup> Urt. v. 20.9.2012-AN 14 K 11.02268, juris. <sup>55</sup> Urt. v.

9.10.2012-Au 3 K 12.740, juris. <sup>56</sup> Urt. v. 17.12.2012-B 3 K 12.937, juris. <sup>57</sup> Beschl. v. 23.1.2012-12

B1582/11, juris. <sup>58</sup> Urt. v. 25.1.2012-VG 6 K 83/09. <sup>59</sup> Urt. v. 1.2.2012-Au 3 K 10.1486, juris. <sup>60</sup> Urt. v.

22.2.2012-M 18 K 11.1810, juris.<sup>61</sup> Urt. v. 28.3.2012-M 18 K 11.1681, juris.<sup>62</sup> Urt. v. 3.4.2012-Au 3 K 11.1669, juris.<sup>63</sup> Urt. v. 18.4.2012-M 18 K 12.288, juris.<sup>64</sup> Beschl. v. 2.5.2012-12 B 438/12, juris; vorgehend *VG Köln-26 L 1958/11*.

schulischen Förderung nach § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII setzt voraus, dass eine bedarfsdeckende Hilfe sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung steht.

*VG Magdeburg*<sup>65</sup> :

Eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann auch vorliegen, wenn das Kind teilweise in das schulische und gesellschaftliche Leben integriert ist, dies aber nur deshalb, weil die Eltern in eigener Initiative Maßnahmen gegen die Teilleistungsschwäche ergriffen haben.

*VG Ansbach*<sup>66</sup> :

Keine Legasthenietherapie, weil keine Teilhabebeeinträchtigung.

*VG Bayreuth*<sup>67</sup> :

Zu fehlender Teilhabebeeinträchtigung.

## **b.) Folgen/Leistungen**

Bei der Beurteilung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfemaßnahme hat der Jugendhilfeträger einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum. Denn bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe handelt es sich um das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte, welches nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten muss, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein muss. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung hat sich daher darauf zu beschränken, ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind, ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen und die Leistungsadressaten in umfassender Weise beteiligt worden sind. Die Entscheidung über die Geeignetheit und Notwendigkeit einer bestimmten Hilfe ist damit gerichtlich nur auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*<sup>68</sup> ; *VG Würzburg*<sup>69</sup> ; *VG Ansbach*<sup>70</sup> ). Ob heilpädagogisches Reiten als Leistung der Eingliederungshilfe zu bewilligen ist, ist in der Rechtsprechung strittig. § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist für den Umfang der Leistungen auf § 54 SGB XII. Dieser verweist weiter auf §§ 26 und 55 SGB IX. Als medizinische Rehabilitationsleistung ist das heilpädagogische Reiten nicht anzuerkennen, weil es nicht als Heilmittel i.S.v. § 138 SGB V gelten kann, solange es nicht in die Heilmittelrichtlinie aufgenommen worden ist. Als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft kann das heilpädagogische Reiten aber nach § 55 Abs. 1 SGB IX bewilligt werden. Dies gilt unstrittig für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Aber auch für schon eingeschulte Kinder kann es eine zu bewilligende Leistung sein, weil die Aufzählung in § 55 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist (so nunmehr auch *BVerwG*<sup>71</sup> ).

*VG Münster*<sup>72</sup> :

Die Pflicht zu einer angemessenen Schulbildung gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Stellt sich daher der Besuch einer Privatschule bei festgestellter seelischer Störung als alternativlos dar, so sind die Kosten hierfür vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

*VG München*<sup>73</sup> :

Wird zwischen dem Träger der Jugendhilfe und dem Leistungserbringer für eine Therapiestunde ein Entgelt von 32,50 Euro vereinbart, kann der Hilfeempfänger nicht eine Zuzahlung dem Träger der Jugendhilfe in Rechnung stellen. Der Jugendhilfeträger muss jedoch sicherstellen, dass mit den vereinbarten Stundensätzen auch die Bedarfsdeckung möglich ist und nicht faktisch wegen von den Eltern verlangten Zuzahlungen nur ein Zuschuss gezahlt wird.

*VG Freiburg*<sup>74</sup> :

<sup>65</sup> Beschl. v. 26.11.2012-4 B 235/12, juris. <sup>66</sup> Urt. v. 13.12.2012-AN 14 K 12.01190, juris <sup>67</sup> Urt. v.

17.12.2012-B 3 K 12.937, juris.<sup>68</sup> Beschl. v.  
6.9.2012-M 18 E 12.3787, juris.  
<sup>69</sup>

Beschl. v. 28.8.2012-W 3 E 12.801.<sup>70</sup> Beschl. v. 8.11.2012-AN 14 K 11.01795, juris.<sup>71</sup> Urt. v.  
18.10.2012-5 C15/11, juris; bestätigend *OVG RP* v. 15.6.2011-7 A 10420/11.<sup>72</sup> Urt. v. 6.1.2012-6 K  
2204/10, juris.<sup>73</sup> Beschl. v. 25.1.2012-M 18 K 10.5005, juris.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung und damit grundsätzlich auch die Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule. Für Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme hat der Jugendhilfeträger einen Beurteilungsspielraum. Wird die Hilfe selbst beschafft, kommt eine Übernahme der Aufwendungen nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen eines „Systemversagens“ in Betracht.

*OVG NW*<sup>75</sup> :

Der Einsatz eines Integrationshelfers ist eine bedarfsgerechte Hilfe. Zum Umfang einer intensiven Assistenz.

*VG Ansbach*<sup>76</sup> :

Ob ein Therapeut geeignet ist, um eine Legasthenie- und Dyskalkulie-therapie durchzuführen, kann der Therapeut nicht im Wege der Feststellungsklage klären lassen. Im Rahmen der allgemeinen Leistungsklage kann er aber die Aufnahme in eine vom Jugendhilfeträger geführte Liste begehren. Es ist fachlich vertretbar, nur solche Therapeuten zu berücksichtigen, welche eine Ausbildung als Diplom-Psychologe bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeut mit einer Zusatzqualifikation für Legasthenie bzw. Dyskalkulievorweisen können und zudem Supervisionen durchführen und regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

*VG Augsburg*<sup>77</sup> :

Es liegt in der fachlich-pädagogischen Beurteilung des Jugendamts, die Geeignetheit der Hilfe festzustellen, wenn diese Beurteilung schlüssig und nachvollziehbar ist. An den Vorschlag des behandelnden Psychologen ist das Jugendamt dabei nicht gebunden.

*LSG BW*<sup>78</sup> :

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dürfen medizinische Rehabilitationsmaßnahmen nur von solchen Leistungserbringern erbracht werden, die auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Leistungserbringung zugelassen sind.

*VG München*<sup>79</sup> :

Zur Erforderlichkeit eines Schulbegleiters.

*BayVGH*<sup>80</sup>

Welche Schulbildung als angemessen i.S.v. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII anzusehen ist, entscheidet nicht der Träger der Jugendhilfe, vielmehr ist dieser an die schulischen Entscheidungen der dafür zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Landesrecht gebunden. Entspricht der von dem Hilfesuchenden angestrebte Bildungsweg nicht den Anforderungen der landesrechtlichen Schulvorschriften, liegt eine Hilfe zu einer „angemessenen Schulbildung“ nicht vor. Ziel der Hilfe nach § 35a SGB VIII ist die Bewältigung der Teilhabebeeinträchtigung, nicht aber das Erreichen des von den Eltern gewünschten optimalen Schulabschlusses.

*VG München*<sup>81</sup> :

Als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung kommt auch die Übernahme von Schulgeld für private Lehranstalten in Betracht, wenn nur auf diese Weise eine angemessene Schulbildung erreicht werden kann. Angemessen heißt jedoch nicht das Optimale. Eventuell müssen auch Umwege in der Schullaufbahn in Kauf genommen werden.

*BVerwG*<sup>82</sup> :

Ein Anspruch auf Gewährung jugendhilferechtlicher Eingliederungshilfe kann auch dann zustehen, wenn die Hilfemaßnahme nicht auf die Deckung des Gesamtbedarfs ausgerichtet ist, sondern nur einen Teilbedarf (hier: Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung) deckt.

*BayVGH*<sup>83</sup> :

<sup>74</sup> Urt. v. 23.2.2012-4 K 1481/11, JAmt 2012, 546-547; vgl. auch VG Stuttgart v. 26.7.2011-7 K 4112/09; BVerwG v. 17.2.2011-5 B 43/10; BayVGH v. 2.8.2011-12 CE11.1180.



<sup>75</sup> Beschl. v. 1.3.2012-12 B 118/12, JAmt 2012, 542-543.

<sup>76</sup> Urt. v. 13.3.2012-AN 4 K 11.01202, juris.

<sup>77</sup> Beschl. v. 11.5.2012-Au 3 E 12.454, juris.

<sup>78</sup> Urt. v. 26.6.2012-L 11 KR 3457/10, juris; vorgehend *SG Stuttgart* v. 15.6.2010-S 12 KR 4064/07, anhängig BSG-B 1 KR 50/12 R.

<sup>79</sup> Beschl. v. 6.9.2012-M 18 E 12.3787, juris.

<sup>80</sup> Beschl. v. 10.9.2012-12 ZB 10.2838, juris; bestätigend *VG München* v. 29.9.2010-M 18 K 09.753.

<sup>81</sup> Beschl. v. 19.9.2012-M 18 E 12.3845, juris.

<sup>82</sup> Urt. v. 18.10.2012-5 C 21/11, jurisPR-SozR 5/2013 Anm 6 (Luik); vorgehend *BayVGH* v. 23.2.2011-12 B 10.1331.

<sup>83</sup> Beschl. v. 13.11.2012-12 ZB 11.2051, juris; bestätigend *VG Würzburg* v. 28.7.2011-W 3 K 11.76.

Ein „Schulbegleiter“ kann eine angemessene Hilfe zur Schulbildung i.S.d. § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII darstellen. Von der angemessenen Hilfe zu unterscheiden ist aber die konkrete Leistungserbringung, die gem. § 35a Abs. 2 SGB VIII nachdem Bedarf im Einzelfall erfolgt. Die Hilfeleistung muss danach konkret in der Lage sein, den Bedarf zu decken. Überlässt der Jugendhilfeträger die Auswahl des Schulbegleiters dem Leistungsberechtigten und stellt er dafür eine Geldleistung zur Verfügung, muss der Geldbetrag so bemessen sein, dass der individuell festgestellte Bedarf damit abgedeckt werden kann. Eine durch interne Leitlinien geregelte Verwaltungsübung, einen Stundensatz von 11,90 Euro zur Verfügung zu stellen, ist nicht bedarfsdeckend.

*VG München*<sup>84</sup> :

Die Eltern als gesetzliche Vertreter des leistungsberechtigten Kindes können dessen Ansprüche gegen den Jugendhilfeträger nur gemeinsam geltend machen, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht (§ 1629 Abs. 1 S. 1, 2 BGB). Ein Fall der alleinigen Notvertretung (§ 1629 Abs. 1 S. 4 BGB) liegt nur vor, wenn gesundheitliche oder wirtschaftliche Nachteile von erheblichem Ausmaß für das Kind vorliegen und nicht nur eine mögliche Beeinträchtigung des Kindeswohls.

*VG Magdeburg*<sup>85</sup> :

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören auch die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung. Daher kann die Hilfeleistung auch in der Übernahme von Schulgeld für den Besuch einer Privatschule liegen.

*SG Landshut*<sup>86</sup> :

Ein Hilfebedürftiger kann auch dann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Individualhelfer im Rahmen der Eingliederungshilfe (hier gegenüber dem Sozialhilfeträger) haben, wenn dieser Anspruch in der (hier zwischen Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger) geschlossenen Gesamtvereinbarung ausgeschlossen ist. Die Betriebserlaubnis setzt alleine Mindeststandards für Personal, Gruppengröße und Fachdienste fest, deshalb kann Individualhilfe einen von der Betriebserlaubnis nicht erfassten zusätzlichen individuellen Bedarf abdecken.

### **c.) Persönliches Budget**

Der Anspruch auf Gewährung eines Persönlichen Budgets folgt aus § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 53 Abs. 4, 57 SGB XII, die ihrerseits auf § 17 Abs. 2-4 SGB IX i.V.m. der Budgetverordnung und § 159 SGB IX verweisen. Das Persönliche Budget wird nach § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX i.d.R. als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Gem. § 159 Abs. 5 SGB IX ist § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX vom ersten Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden. Seither räumt § 17 Abs. 3 S. 1 SGB IX einen Rechtsanspruch hierauf ein.

## **5. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) / Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs.1 SGB VIII)/**

**Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 2 u. 3 SGB VIII)a.) Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)***OVG NW*<sup>87</sup> : Mit einem vorläufigen Sorgerechtsentzug wird sowohl das Recht zur Antragstellung als auch zur Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung eingeschränkt.

*VG München*<sup>88</sup> :

Der Träger der Jugendhilfe kann nicht sorgeberechtigte Elternteile in das Hilfeplangespräch einbeziehen, wenn er es für sachlich geboten hält; einen Anspruch auf Beteiligung haben sie aber nicht.

### **b.) Steuerungsverantwortung (§ 36a Abs.1 SGB VIII)**

*OLG Koblenz*<sup>89</sup> : Das Familiengericht kann gegenüber den Eltern anordnen, die Hilfen nach §§ 11-40 SGB VIII als vorrangige Maßnahmen i.S.v. § 1666a BGB in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich im

<sup>84</sup> Beschl. v. 22.11.2012-M 18 E 12.5602, juris. <sup>85</sup> Beschl. v. 26.11.2012-4 B 235/12, juris. <sup>86</sup> Beschl. v. 30.11.2012-S 10 SO 90/12 ER, juris. <sup>87</sup> Beschl. v. 23.1.2012-12 B 1596/11; juris. <sup>88</sup> Urt. v.

29.2.2012-M 18 K 12.71, juris.<sup>89</sup> Beschl. v. 11.6.2012-11 UF 266/12, NJW 2012, 3108-3111 = FamRZ  
2012, 1955; vorgehend AG  
Andernach v. 2.4.2012-70 F 152/12 EA.

Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als milderes Mittel darstellen. Das Jugendamt hat in eigener Verantwortung die Eignung öffentlicher Hilfen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und sie anzubieten (§ 8a SGB VIII). Andererseits ist dem Familiengericht das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG in eigener Verantwortung auferlegt. Es besteht eine Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt sowie die Pflicht zu einer kooperativen Zusammenarbeit. Gelingt die vorrangige Verantwortungsgemeinschaft nicht, besteht zwingend eine Letztverantwortlichkeit des Familiengerichts. **c.) Selbstbeschaffung (§ 36a Abs. 2 u. 3 SGB VIII)**

Selbstbeschaffung ist rechtmäßig, wenn die Leistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erbracht wird, obwohl der Hilfesuchende die Leistungserbringung durch eine rechtzeitige Antragstellung und seine hinreichende Mitwirkung ermöglicht hat und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen. In einer solchen Situation darf sich der Leistungsberechtigte die Leistung selbst beschaffen, wenn es ihm wegen der Dringlichkeit seines Bedarfs nicht zuzumuten ist, die Bedarfsdeckung aufzuschieben (ebenso zuletzt *OVG NW*<sup>90</sup>). Selbstbeschaffung kommt nur bei „Systemversagen“ in Betracht. Dies setzt voraus, dass der Hilfebedarf so rechtzeitig an das Jugendamt herangetragen worden ist, dass der Jugendhilfeträger zu pflichtgemäßer Prüfung sowohl der Anspruchsvoraussetzungen als auch möglicher Hilfemaßnahmen in der Lage war. Hinzu kommen muss, dass die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistungen keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dies bedeutet, dass die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss, wobei nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Unaufschiebbarkeit der Leistung gegeben ist, die den Leistungsberechtigten gleichsam zwingt, selbst umgehend für die Bedarfsdeckung zu sorgen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*<sup>91</sup>).

Nach § 36a Abs. 3 SGB VIII ist der Träger der Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, wenn der Leistungsberechtigte den Träger der Jugendhilfe von der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und die Deckung des Bedarfs bis zu einer Entscheidung des Trägers über die Gewährung der Leistung oder bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 36a Abs. 3 Nr. 1-3 SGB VIII kumulativ vorliegen, so dass auch dann, wenn die Anspruchsberechtigung vorliegt und ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Hilfe besteht, hinzu kommen muss, dass die Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung eilbedürftig war (so ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*<sup>92</sup>).

*OVG NW*<sup>93</sup>: Der Erstattungsanspruch nach § 36a Abs. 2 SGB VIII umfasst die Aufwendungen, die die Eltern nach ihrem subjektiv vernünftigen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendhilfeträgers für erforderlich halten durften.

*Saarländ VG*<sup>94</sup>: Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII scheidet bei einer Legasthenietherapie aus, weil es sich dabei nicht um eine niedrigschwellige ambulante Hilfe handelt. Selbstbeschaffung nach § 36a Abs. 3 SGB VIII setzt voraus, dass die Voraussetzungen nach Nr. 1 bis 3 kumulativ vorliegen.

*VG Würzburg*<sup>95</sup>:

Von einem Eilfall kann nur ausgegangen werden, wenn die Gewährung der Hilfe im Hinblick auf Art und Dringlichkeit des Hilfebedarfs in dem Sinn unaufschiebbar war, dass die Leistung sofort und ohne die Möglichkeit eines nennenswerten zeitlichen Aufschubs erbracht werden muss. Allerdings darf der Leistungsberechtigte nicht selbst in vorwerfbarer Weise die Unaufschiebbarkeit der Leistungserbringung vor der Hilfeentscheidung des Jugendamtes

<sup>90</sup> Urt. v. 25.4.2012-12 A 659/11, JAmt 2012, 548-551, vorgehend VG Aachen-2 K 496/09. <sup>91</sup> Urt. v. 20.9.2012-AN 14 K 11.02268, juris. <sup>92</sup> Beschl. 8.11.2012-AN 14 K 11.01795, juris. <sup>93</sup> Urt. v.

25.4.2012-12 A 659/11, JAmt 2012, 548-551, vorgehend *VG Aachen-2* K 496/09.<sup>94</sup> Gerichtsb. v.  
26.9.2012-3 K 258/12, juris.<sup>95</sup> Beschl. v. 20.2.2012-W 3 K 11.394, juris.

bewirkt haben. Ist die leistungsberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I nicht nachgekommen, besteht kein Ersatzanspruch.

*BVerwG*<sup>96</sup> :

Der Umfang der bei selbst beschafften Hilfen erforderlichen Aufwendungen orientiert sich an den Kosten, die bei rechtzeitiger Gewährung der Hilfe vom Jugendhilfeträger nach dem zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu tragen gewesen wären.

*BVerwG*<sup>97</sup> :

Bei der Selbstbeschaffung einer aus fachlichen Gründen abgelehnten bzw. vom Hilfeplanausgeschlossenen Leistung ist im Hinblick auf § 36a Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu prüfen, ob der vom Jugendamt aufgestellte Hilfeplan verfahrensfehlerfrei zustande gekommen, nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst und fachlich vertretbar ist. Hat demgegenüber das Jugendamt nicht rechtzeitig oder nicht in einer den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Weise über die begehrte Hilfeleistung entschieden, können an dessen Stelle die Betroffenen den sonst der Behörde zustehenden nur begrenzt gerichtlich überprüfbaren Einschätzungsspielraum für sich beanspruchen.

*OVG RP*<sup>98</sup> :

Die Übernahme der Kosten der Selbstbeschaffung eines „Ersatzplatzes“ in der Einrichtung einer privaten Elterninitiative (§ 25 SGB VIII) nach nicht rechtzeitiger Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) kann zwar nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch, aber mit einem Kostenübernahmeanspruch bei Notwendigkeit der Selbstbeschaffung (entsprechend § 36a Abs. 3 SGB VIII) verlangt werden.

*OVG NW*<sup>99</sup> :

Der sekundäre Erstattungsanspruch aus § 36a Abs. 3 SGB VIII orientiert sich in Inhalt und Umfang an §§ 683, 670 BGB. Zulässig ist er nur, wenn die Hilfe geeignet und notwendig ist. Ein Wunsch- und Wahlrecht besteht insoweit nicht.

*VG Magdeburg*<sup>100</sup> :

Von einer unterbliebenen Kenntnissetzung einer selbst beschafften Hilfe i.S.d. § 36a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist nicht auszugehen, wenn das Jugendamt zwar nicht vor dem erstmaligen Beginn der Maßnahme, aber vor einem neuen Zeitabschnitt über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt wurde.

*Saarländ VG*<sup>101</sup> :

Zu einem Einzelfall einer Selbstbeschaffung ohne Verstoß gegen den Mehrkostenvorbehalt

## **6. Wirtschaftliche Jugendhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII)**

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege steht allein dem Personensorgeberechtigten zu, nicht aber der Pflegeperson. Das Jugendamt kann einen Pflegevertrag mit der Pflegeperson abschließen, der zivilrechtlicher Natur ist. Dies bleibt auch dann, wenn auf öffentlich-rechtliche Tatbestände Bezug genommen wird, also die Auszahlung des Pflegegeldes nach § 39 SGB VIII direkt an die Pflegeperson erfolgen soll. Dies räumt der Pflegeperson allerdings noch keinen gegen den Jugendhilfeträger gerichteten einklagbaren Anspruch auf Bewilligung dieser Leistung ein. Auch aus § 1688 BGB ergibt sich nichts anderes. Danach können nur Ansprüche des Kindes in Vertretung des Personensorgeberechtigten geltend gemacht werden, also nicht der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, der dem Personensorgeberechtigten zusteht. Diesen Anspruch könnte die Pflegeperson daher nur in Vertretung des Personensorgeberechtigten, nicht aber im eigenen Namen geltend machen (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Stuttgart*<sup>102</sup>).

<sup>96</sup> Urt. v. 1.3.2012-5 C 12/11, JAmt 2012, 329-332 = ZKJ 2012, 236-238 = NJW 2012, 2130-2132 = NDV

RD 2012, 65-68 = FamRZ 2012, 1566 = DÖV 2012, 612 = DVBl 2012, 766; vorgehend Nds OVG v.

13.1.2011-4 LB 257/09.<sup>97</sup> Urt. v. 18.10.2012-5 C 21/11, jurisPR-SozR 5/2013 Anm 6 (Luik);  
vorgehend *BayVGH* v.

23.2.2011-12 B 10.1331.<sup>98</sup> Urt. v. 25.10.2012-7 A 10671/12, JAmt 2012, 603-606 = DVBl 2013, 132;  
bestätigend *VG Mainz* v.

10.5.2012-1 K 981/11.MZ.<sup>99</sup> Beschl.v. 8.11.2012 – 12 A 743/12 und 744/12; bestätigend *VG  
Arnsberg* v. 14.2.2012.<sup>100</sup> Beschl. v. 26.11.2012-4 B 235/12, juris.<sup>101</sup> *Gerichtsb.* v. 19.12.2012-3 K 30/11,  
juris.<sup>102</sup> Urt. v. 5.9.2012-7 K 5075/10, juris.

Bei dem Anspruch nach § 39 SGB VIII handelt es sich um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung („Hilfen“ zur Erziehung gibt es nicht, sondern nur Hilfearten). Da der Grundanspruch dem Personensorgeberechtigten zusteht, hat dieser auch den Anspruch nach § 39 SGB VIII (ebenso *OVG NW*<sup>103</sup>).

#### **a.) Anspruchsberechtigung**

Pflegeeltern steht kein eigener Zahlungsanspruch auf Pflegegeld zu, da es sich bei diesem Anspruch um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung handelt, der nur dem Sorgeberechtigten zusteht. Auch aus § 1688 Abs. 1 BGB ergibt sich kein diesbezügliches Recht.

*VG Ansbach*<sup>104</sup> :

Der Anspruch auf Pflegegeld steht als Annexanspruch zum Anspruch auf Hilfe zur Erziehung allein dem Personensorgeberechtigten zu.

*SG Dortmund*<sup>105</sup> :

Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zählt der notwendige Unterhalt nicht als Annex zur erzieherischen Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Der genau zwischen den Leistungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII unterscheidende Wortlaut verbietet eine Weiterzahlung des notwendigen Unterhalts nach Umwandlung einer Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII in eine Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

*BayVGH*<sup>106</sup> :

Der Anspruch auf laufende Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege aus § 39 steht allein dem Personensorgeberechtigten zu.

*VG Stuttgart*<sup>107</sup>

Der Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI schließt die Gewährung von Pflegegeld nach § 39 Abs. 1 und 4 SGB VIII nicht grundsätzlich aus, weil die Leistungen der Pflegekasse keinen abschließenden Charakter haben. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind in vollem Umfang auf die Pflegegelderhöhung nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII anzurechnen, wenn sie gerade auch zur Abdeckung des besonderen Aufwands für die Pflege gewährt werden. Die „Anrechnung“ des durch die Pflegekasse gewährten Pflegegeldes wird nicht durch § 13 Abs. 3 S. 3 oder Abs. 5 S. 1 SGB XI ausgeschlossen.

*VG Aachen*<sup>108</sup> :

Bei der Gewährung von pauschaltem Pflegegeld gem. §§ 33, 39 SGB VIII ist als Besonderheit zu berücksichtigen, dass Pflegeeltern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, mit Blick auf die berücksichtigungsfähigen anteiligen Unterkunftskosten schlechter stehen als solche Pflegeeltern, die keine öffentlichen Leistungen beziehen. Dies rechtfertigt die Gewährung eines den pauschalierten Pflegesatz nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII übersteigenden monatlichen Pflegegeldes<sup>109</sup> .

#### **b.) Umfang der Hilfe**

*VG Hannover*<sup>110</sup> :

Die gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt gelten lediglich den in einem jugendhilferechtlichen „Durchschnittsfall“ einer Vollzeitpflege anfallenden Bedarf ab. Der Durchschnittsfall ist dadurch geprägt, dass bei dem Pflegekind ein erzieherischer und pflegerischer Bedarf vorliegt, der über den entsprechenden Bedarf eines körperlich, geistig und seelisch normal entwickelten Kindes nicht wesentlich hinausgeht.

<sup>103</sup> Beschl. v. 19.3.2012-12 A 1821/11, EuG 2012, 491-492; vorgehend *VG Amsberg*-11 K 873/10. <sup>104</sup> Urt. v.



26.1.2012-AN 14 K 11.02209, juris.<sup>105</sup> Beschl. v. 9.3.2012-S 41 SO 59/12 ER, juris.<sup>106</sup> Beschl. v.  
10.5.2012-12 ZB 11.2136 und 12.707, juris; vorgehend *VG Augsburg* v. 2.8.2011-Au 3 K 11.492  
und *VG Ansbach* v. 26.1.2012-AN 14 K 11.2209..<sup>107</sup> Urt. v. 5.9.2012-7 K 5075/10, juris.<sup>108</sup> Urt. v.  
29.11.2012-1 K 2185/11, juris.<sup>109</sup> So schon *BSG*, Urt. v. 27.1.2009-B 14/7 b AS 8/07 R, FEVS 61, 13.<sup>110</sup> Urt. v.  
2.3.2012-3 A 2714/12, juris.

## **7. Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) a.)**

### **Voraussetzungen**

§ 41 SGB VIII setzt nicht voraus, dass Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt. Eine Prognose, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII nicht. Es ist weder dem Wortlaut noch der Systematik noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder überhaupt erreicht werden kann. Da die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung bis zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, ist der Abschluss einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bzw. die Verselbstständigung mit der Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung lediglich das anzustrebende Optimum. Die Hilfe ist nicht notwendig auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern lediglich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess bezogen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demnach, dass wahrscheinlich ein erkennbarer Entwicklungsprozess in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gegeben ist, der noch gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfe also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen und ob jemals das Optimalziel erreicht wird. Anders liegt der Fall, wenn die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus erstrebt wird. Dann soll die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nur noch in einem begründeten Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, als Fortsetzung einer bisher geleisteten Hilfe erbracht werden. Ob ein „begründeter Einzelfall“ vorliegt, unterliegt, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zur Feststellung eines „begründeten Einzelfalles“ bedarf es einer am Einzelfall ausgerichteten individuellen Überprüfung und Entscheidung. Ein „begründeter Einzelfall“ kann z.B. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische oder berufliche Ausbildung, ferner etwa eine sozialpädagogische oder therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogenentzugsbehandlung) noch nicht vollständig abgeschlossen oder vollendet ist.

*LSG NW*<sup>111</sup>:

Ist bei Beginn einer Eingliederungsmaßnahme zugunsten eines bereits 20-jährigen Hilfebedürftigen prognostisch damit zu rechnen, dass die Maßnahme über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus oder gar dauerhaft fortzuführen sein wird, so handelt es sich mangels eines „begrenzten Zeitraumes“ nicht um eine jugendhilferechtliche Maßnahme, sondern um eine sozialhilferechtliche.

*VG Aachen*<sup>112</sup>:

Der Anspruch nach § 41 setzt voraus, dass jedenfalls eine Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hin möglich sein muss. Sobald und sofern der Betreffende an dieser Entwicklung nicht mitarbeitet, sondern offensichtlich weiter in den Tag hinein lebt, kann er die Unterstützung der Jugendhilfe nicht beanspruchen.

### **b.) Folgen/Leistungen**

*OVG NW*<sup>113</sup>:

Leistungen der Jugendhilfe sind dann ungeeignet, wenn es an der notwendigen Motivation des Leistungsberechtigten fehlt, der Zielsetzung der Vorschrift entsprechende erzieherische oder sozialpädagogische Leistungen überhaupt in Anspruch zu nehmen.

*VG Würzburg*<sup>114</sup>:

Werden ausschließlich materielle Hilfen bzw. eine Unterkunft benötigt, kommen diese Leistungen im Rahmen des § 41 SGB VIII nicht in Betracht. Der junge Volljährige ist dann auf die Hilfe nach § 67 SGB XII zu verweisen.

<sup>111</sup> Urt. v. 21.5.2012-L 20 SO 608/10, JAmt 2012, 481-483. <sup>112</sup> Urt. v. 23.8.2012-1 K 644/11, juris. <sup>113</sup>  
Beschl. v. 13.1.2012-12 B 1583/11, juris. <sup>114</sup> Beschl. v. 10.2.2012-W 3 E 11.1062, juris.

### III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

#### 1. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Nach der Systematik des SGB VIII können Bedenken bestehen, ob die Inobhutnahme als Gewährung von Sozialleistungen zu qualifizieren und damit § 36 Abs. 1 SGB I anzuwenden ist. Die Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 1 SGB VIII Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Zu den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgezählten Leistungen gehört die Inobhutnahme aber nicht, vielmehr wird sie in Abs. 3 Nr. 1 als andere Aufgabe der Jugendhilfe aufgeführt. Mit dem Begriff „andere Aufgaben“ werden grundsätzlich solche Hilfen bezeichnet, durch die keine Sozialleistung i.S.v. § 11 SGB I begründet werden. Soweit der Staat zur Inobhutnahme eines Kindes im Rahmen des Wächteramtes verpflichtet ist, besteht jedoch auch ein korrespondierender Leistungsanspruch des Kindes. Insoweit liegt daher eine Sozialleistung i.S.d. § 11 SGB I vor und zwar als persönliche und erzieherische Hilfe. Ein minderjähriger unbegleiteter Flüchtling ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut zu nehmen und in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2 SGB VIII). Vom Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger ist dann ein Antrag auf Asyl beim Bundesamt zu stellen (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylVfG). Ein 16-jähriger Flüchtling kann den Asylantrag selbst stellen (§ 12 Abs. 1 AsylVfG). Damit entfällt für den minderjährigen unbegleiteten Flüchtling die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylVfG).

*VG Göttingen*<sup>115</sup> :

Die Herausnahme eines Pflegekindes aus einer Pflegefamilie erfolgt nach zivilrechtlichen Vorschriften, soweit es sich nicht um eine Inobhutnahme handelt. Die Art und Weise des Vorgehens des Jugendamtes bei dieser Herausnahme ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

*OVG Berlin-Brandenburg*<sup>116</sup> :

Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bewirkt nach § 1 Abs. 4 S. 2 UVG den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVG. Für den Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung ist während einer Inobhutnahme § 42 SGB VIII kein Raum mehr.

*OVG NW*<sup>117</sup> :

Die UN-Kinderrechtskonvention schränkt die durch § 12 Abs. 1 AsylVfG eingeräumte Fähigkeit, einen wirksamen Asylantrag zu stellen für Ausländer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht ein.

*OVG NW*<sup>118</sup> :

Mit der tatsächlichen Leistungserbringung löst die Hilfe zur Erziehung als sog. „Anschlusshilfe“ die Inobhutnahme ab, hinsichtlich der es damit nichts mehr zu regeln gibt.

*VG Augsburg*<sup>119</sup> :

Ist der allein personensorgeberechtigten Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, kann sie gegen die Inobhutnahme des Kindes weder als gesetzliche Vertreterin des Kindes vorgehen, noch aus eigenem Recht.

*OVG NW*<sup>120</sup> :

Ungefähr 3 Monate nach Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet, eine Entscheidung des FamG über einen sorgerechtlichen Eingriff zu erzwingen. *VG Ansbach*<sup>121</sup> : Bei der Herausnahme von Kindern aus der Pflegefamilie haben die Pflegeeltern keine Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 1 VwGO, da sie nicht Inhaber der Personensorgerechts sind und somit nicht geltend machen können, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine dem Personensorgeberechtigten gleichstehende Rechtsposition steht den Pflegeeltern nicht zu.

<sup>115</sup> Urt. v. 12.1.2012-2 A 94/11, JAmt 2012, 104-106.

<sup>116</sup> Beschl. v. 11.5.2012-OVG 6 M 100.12, NJW 2012, 2217; vorgehend VG Cottbus v. 21.3.2012-5 K 344/11. <sup>117</sup>

Beschl. v. 22.5.2012-5 A 609/11.A, DÖV 2012, 695 = ZAR 2012, 443; vorgehend *VG Minden* v.

17.1.2011-7 K 3208/10.A.<sup>118</sup> Beschl. v. 9.6.2012-12 B 726/12, juris; vorgehend *VG Aachen-1* L 136/12.<sup>119</sup>

Beschl. v. 17.8.2012-Au 3 S 12.1006 und 1008 und 1010, juris.<sup>120</sup> Urt.v.11.9.2012 – 12 B 1020/12, ZKJ 2013, 133 m. Anm. Wiesner S.134; fortführend *OVG NW* v.

24.5.2011 – 12 A 2844/10.<sup>121</sup> Urt. v. 20.9.2012-AN 14 K 11.02416, juris.

Eine solche ergibt sich auch nicht daraus, dass bei längerer Dauer des Pflegeverhältnisses gewachsene Bindungen durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt sind. Den familiären Bindungen des Pflegekindes zu seiner Pflegefamilie trägt allein § 1632 Abs. 4 BGB Rechnung.

*VG Frankfurt*<sup>122</sup> :

Eine für sofort vollziehbar erklärte Inobhutnahme eines Minderjährigen wird gegenstandslos, sobald im familiengerichtlichen Verfahren die Pflege für den Minderjährigen auf das Jugendamt übertragen worden ist.

*VG Augsburg*<sup>123</sup> :

Ist dem Personensorgeberechtigten das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, ist er nicht widerspruchsbefugt, da er nicht in eigenen Rechten verletzt sein kann.

*VG Ansbach*<sup>124</sup> :

Nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn das Kind um Obhut bittet. Der Minderjährige hat einen gegen das Jugendamt gerichteten Rechtsanspruch auf die Inobhutnahme. Auf die Begründung der Bitte um Inobhutnahme durch das Kind kommt es nicht an. Die Inobhutnahme darf auch nicht von einer zusätzlichen Gefährdungseinschätzung abhängig gemacht werden. Die Bitte des Kindes allein ist Indiz genug für eine Not- und Konfliktlage.

*OLG Karlsruhe*<sup>125</sup> :

Verfügen die Mitarbeiter des Jugendamts nicht über die ausreichenden rechtlichen Kenntnisse in speziellen asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, so haben sie dies durch Hinzuziehung von fachlichem Rat auszugleichen. Art. 22 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention statuiert kein Recht, wonach die gesetzliche Vertretung eines Flüchtlingskindes durch einen Rechtsanwalt erfolgen muss.

*VG Berlin*<sup>126</sup> :

Die Darlegungs- und Beweislast für das Alter nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII hat der Minderjährige.

## **2. Schutz in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43-49 SGB VIII) a.)**

### **Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII)**

Gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreuen will, einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll zudem über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat. Der Begriff der Geeignetheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Die Erlaubniserteilung ist nicht in das Ermessen des Jugendamts gestellt, sondern ein gebundener Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob die genannten Aspekte der Eignung gegeben sind, hängt maßgeblich davon ab, ob sie das Wohl des Kindes gewährleisten. Die Nichtgeeignetheit ist durch konkret nachweisbare Tatsachen zu begründen (so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *OVG NW*<sup>127</sup>).

*VG Würzburg*<sup>128</sup> :

Die Pflegekindererlaubnis ist aufzuheben, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, die der Sphäre der Pflegeperson zuzurechnen sind. Dafür reicht aus, dass es nicht völlig unwahrscheinlich ist, dass eine im Haushalt der

<sup>122</sup> Beschl. v. 24.9.2012-7 L 2843/12.F, juris; PR-FamR 2/2013 Anm 5 (Clausius). <sup>123</sup> Beschl. v. 22.10.2012-Au 3 S 12.1270, juris. <sup>124</sup> Beschl. v. 15.11.2012-AN 14 K 12.00947, juris. <sup>125</sup> Beschl. v. 5.3.2012-18 UF 274/11, ZKJ 2012, 272-276 = FamRZ 2012, 1955-1958 = NJW-RR 2012, 705-707; vorgehend AG Freiburg v. 25.8.2011-44 F 2152/11. <sup>126</sup> Beschl. v. 21.11.2012 – VG 182 L 273.12; grds. OVG Berlin-Brandenburg v. 20.10.2011 – OVG 6 S 51.11 <sup>127</sup> Beschl. v. 26.7.2012-12 B 815/12, juris; vorgehend VG Düsseldorf-19 L 958/12. <sup>128</sup> Urt. v. 22.3.2012-W 3 K 11.463, juris.

Pflegeperson lebende dritte Person ein dort in Tagespflege betreutes Kind sexuell missbraucht haben könnte. Ein erheblicher Verdacht einer solchen Straftat ist im Hinblick auf die möglichen schwerwiegenden Folgen einer solchen Straftat für die Pflegekinder nicht zu verlangen.

*VG München*<sup>129</sup> :

Der Begriff „Widerruf“ bezeichnet jede Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts ohne Rücksicht auf seine Rechtswidrigkeit, so dass er auch für eine auf § 48 Abs. 1 SGB VIII gestützte Aufhebung anwendbar ist. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII ist eine personengebundene Entscheidung. Nur die Person, der eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist befugt, Kinder zu betreuen; sie darf die Betreuung nicht auf andere Personendelegieren. Kooperationsbereitschaft ist eine Voraussetzung für die Eignung der Tagespflegeperson. Kooperationsbereitschaft meint nicht nur die Bereitschaft zur Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, sondern auch mit der Fachbegleitung durch das Jugendamt.

*VG München*<sup>130</sup> :

Der Begriff der Eignung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Zur Eignung gehört auch eine ausreichende psychische Belastbarkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können. Ohrfeigen ins Gesicht von Kleinstkindern lassen die Eignung der Tagespflegeperson bezweifeln.

*BayVGH*<sup>131</sup> :

Auch gesundheitliche Gründe können der Eignung entgegen stehen. So etwa bei einer psychischen Behinderung, aber auch bei voller Erwerbsminderung, wenn im Einzelfall die lückenlose Betreuung dadurch nicht mehr gesichert ist.

*VG Magdeburg*<sup>132</sup> :

Die Anwendung einer durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegten allgemeinen Altersgrenze zur Erlaubnis der Kindertagespflege stellt einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Aus der gesetzlichen Regelung des § 43 SGB VIII über die Erlaubnis zur Kindertagespflege lässt sich nicht darauf schließen, dass die persönliche Eignung nach allgemeinen Kriterien und der Anwendung einer generellen Altersgrenze bestimmt werden könnte.

*OVG NW*<sup>133</sup> :

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Eignung einer Tagespflegeperson ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung<sup>134</sup>. Die Eignung einer Tagespflegeperson ist isoliert zu betrachten und kann nicht deshalb bejaht werden, weil sie für eine andere Tagespflegekraft, mit der die Tagespflegeperson zusammenarbeitet, angenommen wird.

*BayVGH*<sup>135</sup> :

Der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege stellt stets das letzte Mittel zur Gewährleistung des Kindeswohls dar. Ein Einschreiten der Behörde kommt deshalb nur dann in Betracht, wenn die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, eine (mutmaßliche) Gefährdung abzuwenden. Ungeachtet dessen ist stets zu prüfen, ob nicht mildere Maßnahmen – etwa die Erteilung nachträglicher Auflagen – ausreichen, um der befürchteten Gefahrenlage wirksam zu begegnen. Die persönliche Eignung für die Kindertagespflege fehlt nur dann, wenn ein festgestellter Mangel an persönlicher Integrität und Zuverlässigkeit negative Auswirkungen von nicht unerheblichem Gewicht auf die betreuten Kinder konkret befürchten lässt. Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt ist kein Eignungskriterium i.S.d. § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Aus einer vollen Erwerbsminderung kann nicht generell auf eine fehlende Eignung zur Kindertagespflege geschlossen werden. Maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung einer Pflegeerlaubnis ist grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen; eine evidente Wiederherstellung der Zuverlässigkeit der Pflegeperson während eines laufenden Gerichtsverfahrens ist aber gleichwohl zu beachten.

*VG München*<sup>136</sup> :



<sup>129</sup> Urt. v. 25.4.2012-M 18 K 10.5583, juris. <sup>130</sup> Urt. v. 2.5.2012-M 18 K 11.1341, juris. <sup>131</sup> Beschl. v. 9.5.2012-12 ZB 10.2184, juris; vorgehend *VG München* v. 9.6.2010-M 18 K 08.2177. <sup>132</sup> Beschl. v. 18.7.2012-4 B 158/12, juris. <sup>133</sup> Beschl. v. 26.7.2012-12 B 815/12, juris; vorgehend *VG Düsseldorf*-19 L 958/12.  
134

Im Anschluss an *VG München* v. 5.10.2011-M 18 K 11.3479. <sup>135</sup> Beschl. v. 18.10.2012-12 B 12.1048, ZKJ 2013, 41-44 = ZFSH/SGB 2013, 60-64; aufhebend *VG München* v. 5.10.2011-M 18 K 11.3479.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist eine personengebundene Entscheidung, die voraussetzt, dass die Person, der die Erlaubnis erteilt wird, für die Kindertagespflegegeeignet ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass grundsätzlich nur die Person, die über eine Pflegeerlaubnis verfügt, befugt ist, Kinder zu betreuen und die Betreuung nicht auf Personen delegieren darf, die nicht über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügt. Ist das Verhalten des Ehemanns Kindeswohlgefährdend, muss diese der Sphäre der Pflegeperson zugerechnet werden. In Form nachträglicher Nebenbestimmungen zur Pflegeerlaubnis als milderer Mittel im Verhältnis zu einem Widerruf kann sichergestellt werden, dass der Ehemann keinen Kontakt mehr zu den Tagespflegekindern hat. *OVG NW*<sup>137</sup>: Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Eignung einer Pflegeperson ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Dies gilt auch für den Widerruf.

*BayVGH*<sup>138</sup>:

Verlangt der Jugendhilfeträger vom Lebensgefährten der Tagespflegeperson eine „Leumundsankunft“ von der Polizei, begegnet dies rechtlichen Bedenken. Die Beifügung einer Nebenbestimmung zur Genehmigung nach § 43 SGB VIII ist nur rechtmäßig, wenn sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt. Im Rahmen der Amtsermittlung nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB X besteht für die zuständige Behörde nach § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X die Möglichkeit, Auskünfte jeder Art einzuholen. Datenschutzrechtlich fehlt aber für die Einholung der „Leumundsankunft“ bei der Polizei eine Rechtsgrundlage. Die bereichsspezifische Regelung zur Datenerhebung ist nach dem Bundeskinderschutzgesetz § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII mit dem Verweis auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII.

*BayVGH*<sup>139</sup>:

Der Begriff der persönlichen Eignung umfasst neben den ausdrücklich aufgezählten Anforderungen die weitere stillschweigend mitgeschriebene Voraussetzung, dass in Tagespflege aufgenommene Kinder keinen vermeidbaren, für ihre Entwicklung schädlichen Risiken ausgesetzt sind. Hierzu zählen auch solche, die zwar nicht unmittelbar in der Pflegeperson selbst oder der sächlichen Ausstattung der zur Tagespflege genutzten Wohnung ihre Ursache finden, die aber letztlich dennoch der Sphäre der Pflegeperson zuzurechnen sind. Ein solches Risiko kann auch ein in der Wohnung mit lebender Ehemann oder Lebensgefährte der Tagespflegeperson darstellen, der in der Vergangenheit wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurde. Die Anfertigung von Nacktaufnahmen stellt ein für die Betreuung von Kindern in Tagespflege nicht zu verantwortendes Risiko dar, sofern die Inhaberin der Erlaubnis nicht bereit oder in der Lage ist, die von ihrem in der Wohnung lebenden Partner ausgehende Gefährdung abzuwenden.

## **b.) Betriebserlaubnis (§§ 45-48a SGB VIII)**

*Niedersächs OVG*<sup>140</sup>:

Ist der Träger einer Einrichtung sowohl zahlungsunfähig als auch stark überschuldet und hat er finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt, ist eine Gefährdung des Wohls des Kindes in der Einrichtung anzunehmen

*Saarländ VG*<sup>141</sup>:

Die Zuverlässigkeit des Trägers ist zwar nicht ausdrücklich als Erteilungsvoraussetzung in § 45 Abs. 2 SGB VIII aufgeführt. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit ergibt sich aber aus § 45 Abs. 7 SGB VIII und dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die zuprüfende Eignung des Personals umfasst die persönliche und fachliche Eignung. Besondere Anforderungen sind dabei an die Qualifikation der Leitung einer Einrichtung zu stellen.

*VG München*<sup>142</sup>:

§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII verlangt eine ausreichende Zahl geeigneter Kräfte. Die Bemessung der erforderlichen Personalausstattung ist dabei von der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung abhängig. Aus dem Begriff der „Sicherung“ leitet sich das

<sup>136</sup> Beschl. v. 18.10.2012-M 18 S 121.4671, juris. <sup>137</sup> Beschl.v.22.11.2012 – 12 B 1252/12; bestätigend *VG Düsseldorf* v. 12.10.2012. <sup>138</sup> Beschl. v. 5.12.2012-12 BV 12.526, juris; vorgehend *VG München* v. 28.9.2011-M 18 K 11.3325. <sup>139</sup> Beschl. v. 11.12.2012-12 CS 12.2406, juris; bestätigend *VG München* v. 18.10.2012-M 18 S 12.4671, juris.  
140

Beschl. v. 18.6.2012-4 LA 27/11, DÖV 2012, 740; vorgehend *VG Osnabrück* v. 15.12.2010-4 A 133/09. <sup>141</sup> Urt. v. 11.5.2012-3 K 231/11, juris. <sup>142</sup> Urt. v. 5.12.2012-M 18 K 11.5772, juris.

Erfordernis einer ausreichenden Zahl von geeigneten Kräften ab, die der Einrichtungsträger zur Verfügung haben muss. Auch wenn dies nicht stets den Einsatz ausgebildeter Fachkräfte voraussetzt, müssen so viele geeignete Kräfte vorhanden und einsetzbar sein, dass auch besonderen personellen Belastungen vorgebeugt ist sowie Krankheits- und Urlaubsvertretungen sichergestellt sind.

*Hamburg OVG*<sup>143</sup> :

Für Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis setzt § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII eine konkrete Gefahr für das Wohl des Kindes voraus. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nicht schon dann vor, wenn nach Erteilung der Betriebserlaubnis die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 45 Abs. 2 SGB VIII nachträglich wegfallen.

### 3. Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)

*OLG Celle*<sup>144</sup> :

Es entspricht nicht der Billigkeit i.S.v. § 81 Abs. 1 FamFG, dem zum Beteiligten gewordenen Jugendamt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Eine Kostenauflegung auf das Jugendamt kommt in diesen Fällen vielmehr allein unter den engen Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 FamFG in Betracht.

*VG München*<sup>145</sup> :

Mit seiner fachlichen Stellungnahme gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII trägt das Jugendamt zur richterlichen Entscheidungsfindung des Familiengerichts bei. Wegen des Charakters der Mitteilung des Jugendamtes als unselbstständiger Teil des familiengerichtlichen Erkenntnisprozesses kann das Jugendamt jedoch nicht verpflichtet werden, Berichte, Stellungnahmen oder sonstige Äußerungen zu widerrufen. Die Verwaltungsgerichte sind nicht befugt, durch Verwertungsverbote von vorgelegten Jugendamtsberichten in die Entscheidungsfindung der Familiengerichte einzugreifen.

### 4. (Amts)pflegschaft/-vormundschaft (§ 55 SGB VIII)

*OLG Nürnberg*<sup>146</sup> :

Die Bestellung geeigneter Einzelvormünder hat grundsätzlich Vorrang vor einer Amtsvormundschaft, da die Einzelvormünder dem Wohl des Kindes im Allgemeinen besser und individueller dienen können als ein Amtsvormund.

*Nds LAG*<sup>147</sup> :

Für einen Teil der Tätigkeit des Amtsvormundes ist das weibliche Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung, weil sie von einem Mann nicht ausgeübt werden könnte, ohne den verfolgten Zweck zu gefährden. Die Ausschreibung und Besetzung einer Stelle als Amtsvormund nur für ein Geschlecht, um dem Mündel die Möglichkeit zu bieten, zwischen einem männlichen und einem weiblichen Vormund auszuwählen, ist daher eine zulässige Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts.

<sup>143</sup> Beschl. v. 14.12.2012-4 Bs 248/12, juris; ändernd VG Hamburg v. 20.11.2012-13 E 2915/12.

<sup>144</sup> Beschl. v. 4.5.2012-10 UF 69/12, ZKJ 2012, 321-323 = FamRZ 2012, 1896-1898 = jurisBR-FamR 23/2012 Anm 4 (Götsche).

<sup>145</sup> Beschl.v. 21.6.2012-M 18 E 12.2701, JAmt 2012, 485-486 = ZKJ 2012, 452-453.

<sup>146</sup> Beschl. v. 7.3.2012-11 WF 195/12, FamRZ 2012, 1959-1960; vorgehend *AG Schwabach* v. 31.10.2011-52 F 443/11.

<sup>147</sup> Urt. v. 19.4.2012-4 SaGa 1732/11, JAmt 2012, 428-429.

## IV. Schutz von Sozialdaten/Verwaltungsverfahren (§§ 61-68 SGB VIII/SGB X)

### 1. Datenerhebung/Datenübermittlung (§§ 62, 64 SGB VIII)

Der Datenschutz in der Jugendhilfe richtet sich nach § 61 SGB VIII, der auf den allgemeinen Datenschutz in § 35 SGB I verweist. Eingriffe in den Schutzbereich des § 35 SGB I richten sich nach §§ 68-75 SGB X, wie § 35 Abs. 2 SGB I ausdrücklich regelt. Einschränkungen dieser Eingriffe ergeben sich für die Datenerhebung aus § 62 SGB VIII, für die Datenspeicherung aus § 63 SGB VIII und für die Datenübermittlung aus § 64 SGB VIII. Für besonders anvertraute Daten gilt zusätzlich § 65 SGB VIII. Für die Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft gilt nur § 68 SGB VIII.

*OLG Braunschweig*<sup>148</sup> :

Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist nicht nur dann gegeben, wenn eine gesetzliche Vorschrift einen Personenkreis zur beruflichen Verschwiegenheitspflicht verpflichtet, vielmehr kann sich eine solche das Zeugnisverweigerungsrecht begründende Verschwiegenheitspflicht auch daraus ergeben, dass der Schutz der Vertrauenssphäre bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig ist. Dies ist beim gerichtlich bestellten Verfahrensbeistand der Fall.

*VG Freiburg*<sup>149</sup> :

Die Übermittlung von Daten an den nichtsorgeberechtigten Elternteil zur Ausübung seines Informationsrechts ist durch § 65 SGB VIII begrenzt. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung von § 65 Abs. 1 SGB VIII den Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, über sämtliche Behördeninformationen zu verfügen, um sich eventuell hiergegen wehren zu können.

### 2. Akteneinsicht (§ 25 SGB X)

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens kann Akteneinsicht nach Ermessen gewährt werden. In beiden Fällen aber wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X begrenzt. Die Grenze besteht darin, dass die in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und (zusätzlich) berechnete Interessen des Betroffenen (das ist der durch das Sozialgeheimnis geschützte Dateninhaber) die Akteneinsicht verbieten. Das Sozialgeheimnis für sich allein begrenzt die Akteneinsicht also noch nicht. In der Jugendhilfe gibt § 65 SGB VIII einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Er gilt aber nur für besonders anvertraute Daten, die im Rahmen erzieherischer oder persönlicher Hilfe einem Mitarbeiter des Jugendamts anvertraut worden sind. Dies übersieht die Rechtsprechung, wenn sie alle Daten, die das Jugendamt von Außenstehenden erlangt hat (z.B. von Behördeninformanten) unter die Geheimhaltungspflicht des § 65 SGB VIII fallen lässt.

*VG Aachen*<sup>150</sup> :

Bei der Gewährung der Akteneinsicht ist der besondere Vertrauensschutz nach § 65 Abs. 1 SGB VIII für die anvertrauten Daten zu beachten. Dies gilt auch bei Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes.

*VG Karlsruhe*<sup>151</sup> :

Das Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X knüpft an Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB VIII an. Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII gehört aber zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Ob und inwieweit in einem anhängigen familiengerichtlichen Verfahren ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden kann, obliegt der Entscheidung der zuständigen Familiengerichte<sup>152</sup>. Der Gewährung der begehrten Akteneinsicht steht jedenfalls § 25 Abs. 3 SGB X i.V.m. § 65 Abs. 1 SGB VIII entgegen. Das besondere Weitergabeverbot des § 65 SGB VIII überlagert die allgemeinen Regelungen über die Akteneinsicht<sup>153</sup>.

<sup>148</sup> Beschl. v. 20.2.2012-1 WF 19/12, ZKJ 2012, 276-278 = FamRZ 2012, 1408-1410. <sup>149</sup> Urt. v.

19.4.2012-4 K 2209/11, FamRZ 2013, 161-162. <sup>150</sup> Urt. v. 27.6.2012-8 K 1026/08, ZKJ 2012, 452. <sup>151</sup>

Beschl. v. 10.10.2012-4 K 2344/12, juris. <sup>152</sup> Ebenso BayVGH, Beschl. v. 2.12.2011-12 ZB 11.1386. <sup>153</sup> Ebenso

*BayVGH*, Beschl. v. 1.6.2011-12 C 10.1510.

## V. Förderung freier Träger (§§ 74, 74a SGB VIII)

*OVG NW*<sup>154</sup> :

§ 74a S. 1 SGB VIII ist kein (bundesrechtlicher) Prüfungsmaßstab für das Landesrecht. Dementsprechend ergeben sich für die Ausgestaltung des landesrechtlichen Fördersystems erhebliche Bindungen weder daraus, dass die bundesgesetzlich in § 90 SGB VIII geregelte Erhebung von Teilnahmebeiträgen unberührt bleibt, noch daraus, dass der Bundesgesetzgeber durch das KiFöG einen Satz 2 in § 74a SGB VIII eingefügt hat, nach dem „alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden“ können<sup>155</sup> .

<sup>154</sup> Urt.v. 15.10.2012-12 A 1054/11, juris; vorgehend *VG Arnsberg* v. 30.3.2011-9 K 1618/09. <sup>155</sup> Ebenso *BVerwG*, Urt.v. 21.1.2010-5CM 1.09.



## VI. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (§§ 78a-78g SGB VIII)

*Saarländ VG*<sup>156</sup>:

Nach § 78b Abs. 1 und 3 SGB VIII ist der Jugendhilfeträger im Falle der Erbringung einer Jugendhilfeleistung in einer Einrichtung gegenüber der Leistungsberechtigten zur Entgeltübernahme verpflichtet. Diese Kostenübernahmeverpflichtung wird in der Weise erfüllt, dass eine Kostenübernahmeerklärung und anschließende tatsächliche Begleichung der Kosten gegenüber der Leistungserbringerin erfolgt. Übernimmt der Jugendhilfeträger durch eine öffentlich-rechtliche Entgeltvereinbarung die vertragliche Verpflichtung gegenüber der Leistungserbringerin, die Kosten der Unterbringung zu tragen, steht der Leistungserbringerin ein eigener Anspruch auf Entgeltübernahme zu. Die vertragliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers gegenüber der Leistungserbringerin steht neben seiner Verpflichtung gegenüber der Leistungsberechtigten, dieser die ihr zustehenden Leistungen zu gewähren. Da die Heimträgerin aus der Bewilligung der Leistung an den Hilfeempfänger keinen eigenen Anspruch herleiten kann, sollen ihr diese durch Vertrag verschafft werden. Kommt dieser gem. § 56 SGB X formbedürftige Vertrag nicht zustande, ist die von der Heimträgerin gegenüber dem Jugendhilfeträger zu erbringende entgeltliche Leistung von dieser rechtsgrundlos erbracht worden. Die Heimträgerin hat in entsprechender Anwendung von §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Übernahme der Unterbringungskosten.

<sup>156</sup> Urt. v. 1.10.2012-3 K 1261/10, juris.

## VII. Örtliche Zuständigkeit (§§ 86-88 SGB VIII) / Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)

### 1. Örtliche Zuständigkeit für allgemeine Leistungen (§ 86 SGB VIII)a.)

#### Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I zufolge jemand dort, wo er sich u.U. aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Maßgebend ist nicht (allein) der innere Wille des Betroffenen, es ist vielmehr auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse eine Prognose zu treffen. Das Verhalten des Betroffenen muss darauf schließen lassen, dass er sich an diesem Ort „bis auf Weiteres“ i.S. eines zukunfts offenen Verbleibens aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Ein längerer oder gar dauerhafter Aufenthalt ist hierfür nicht zwingend (so die gefestigte Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Aachen*<sup>157</sup>). Strittig ist, ob auch bei Säuglingen notwendige Bedingung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im elterlichen Haushalt ist, dass sich das Kleinkind dort tatsächlich aufgehalten hat<sup>158</sup>.

#### *Saarländ VG*<sup>159</sup>:

Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nicht notwendig.

#### *VG Augsburg*<sup>160</sup>:

Auch der Zwangsaufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt kann einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe der gewöhnliche Aufenthalt am Ort des Familienwohnsitzes aufrecht erhalten bleibt. Die Länge der Haftdauer allein ist nicht entscheidend, vielmehr sind die Lebensumstände zu berücksichtigen, z.B. ob bestehende familiäre Bindungen aufrecht erhalten bleiben.

#### *VG Düsseldorf*<sup>161</sup>:

Zur Begründung eines g.A. in einer psychiatrischen Klinik.

#### *VG Oldenburg*<sup>162</sup>:

Wer als Binnenschiffer tätig ist und sich innerhalb von zwei Jahren nur dreimal jeweils wenige Tage in seiner Mietwohnung aufhält, begründet dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 86 Abs. 1 SGB VIII.

### b.) Beginn der Leistung

Für den Begriff der „Leistung“ i.S.v. § 86 SGB VIII ist eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen zugrunde zu legen, die zur Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind. Dabei beginnt eine zuständigkeitsrechtliche „neue“ Leistung bei einer geänderten Hilfestellung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses nicht allein deswegen, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme oder ein Teil davon einer anderen Nummer des § 3 Abs. 2 SGB VIII zugeordnet ist. Dies gilt erst recht, wenn sich der Wechsel der Hilfeform innerhalb derselben Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII vollzieht. „Beginn“ der Leistung ist das Einsetzen der Hilfestellung und damit grundsätzlich der Zeitpunkt, ab dem die konkrete Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger

<sup>157</sup> Urt. v. 5.7.2012-1 K 424/11, juris. <sup>158</sup> Offen gelassen v. *OVG NRW*, Urt. v. 27.2.2012-12 A 2478/11 und *VG Gelsenkirchen*, Urt. v. 8.11.2012-2 K 5495/09, juris; bejahend *BVerwG*, Urt. v. 26.9.2002-5 C 46.01, verneinend *Sächs OVG*, Urt.

v. 25.4.2008-1 A 93/08, EuG 2008, 447.<sup>159</sup> Urt. v. 29.3.2012-3 K 1260/10, EuG 2012, 467-472; vgl. *BVerwG* v. 29.9.2010-5 C 21/09.<sup>160</sup> Urt. v. 12.6.2012-Au 3 K 11.1665, EuG 2012, 472-484.<sup>161</sup> Urt. v. 11.10.2012 -19 K 6028/09.<sup>162</sup> Urt. v. 9.11.2012-13 A 2075/11, juris.

erbracht wird ( so ständige Rechtsprechung seit *BVerwG*<sup>163</sup> ; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Düsseldorf*<sup>164</sup> ).

§ 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII schreibt die bisherige Zuständigkeit bei verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten und gemeinsamem Personensorgerecht fest. Die Zuständigkeitsregelung erfasst alle Fälle, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und auch bei weiteren Veränderungen beibehalten. Ferner erfasst § 86 Abs. 5 SGB VIII auch den Fall, dass die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten. Abzustellen ist immer darauf, ob die Eltern nach Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte besitzen, wobei Satz 2 die Fälle gemeinsamer oder fehlender Personensorge gleichermaßen regelt. Mit der „bisherigen Zuständigkeit“ i.S.d. § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ist die Zuständigkeit gemeint, die vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Prüfung und ggf. Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit veranlasst ist, zuletzt bestanden hat (ständige Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Bayreuth*<sup>165</sup> ; *VG Ansbach*<sup>166 167</sup> ; *VG München*<sup>168</sup> ).

*OVG NW*<sup>169</sup> :

Der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff knüpft nicht an § 2 Abs. 2 SGB VIII an. Maßgeblich ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen, die zur Deckung eines spezifischen, qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen Bedarfs erforderlich sind, sofern sie ohne Unterbrechung gewährt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn bei dem vielfach auf einen längeren Zeitraum angelegten Hilfeprozess sich die Schwerpunkte innerhalb des Hilfebedarfs verschieben. Dient die neue Hilfe der Deckung eines qualitativ andersartigen jugendhilferechtlichen Bedarfs, handelt es sich um eine neue, selbstständige Jugendhilfeleistung.

*VG Ansbach*<sup>170</sup> :

Bei einer geänderten Hilfestellung im Rahmen eines einheitlichen, ununterbrochenen Hilfeprozesses beginnt nicht allein deswegen eine zuständigkeitsrechtlich relevante „neue“ Leistung, weil die geänderte oder neu hinzutretende Jugendhilfemaßnahme ganz oder teilweise einer anderen Nummer des § 2 Abs. 2 SGB VIII zuzuordnen ist. Entscheidend für die Annahme einer einheitlichen Leistung ist, ob eine auf Deckung eines qualitativ unveränderten jugendhilferechtlichen bedarfsbezogene Gesamtmaßnahme vorliegt<sup>171</sup> . Keine neue Leistung ist es deshalb, wenn sich unmittelbar an die Hilfe nach § 19 SGB VIII eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII anschließt.

*Nds OVG*<sup>172</sup> :

Als Leistung i.S.d. § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind alle Maßnahmen und Hilfen eines jugendhilferechtlichen Bedarfs im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu verstehen; Änderungen bei der Hilfeart sind dabei unschädlich. Eine stationäre Heimunterbringung führt als solche nicht dazu, dass ein kontinuierlicher Jugendhilfebedarf unterbrochen wird. Ein einheitlicher Hilfebedarf wird nicht durch Intensivierung der Hilfen in Frage gestellt.

*OVG NW*<sup>173</sup> :

<sup>163</sup> Urt. v. 19.10.2011 -5 C 25/10. <sup>164</sup> Urt. v. 11.10.2012 -19 K 6028/09. <sup>165</sup> Beschl. v. 3.12.2012-B 3 E 12.869, juris. <sup>166</sup> Urt. v. 14.6.2012-AN 14 K 10.01808, juris.

<sup>167</sup>

Urt. v. 14.6.2012-AN 14 K 10.01808 und 10.01808. <sup>168</sup> Urt. v. 25.7.2012-M 18 K 11.2543, juris; nachgehend *BVerwG* v. 19.10.2011-5 C 25/10. <sup>169</sup> Beschl. v. 28.2.2012-12 1263/11, EuG 2013, 23-27. <sup>170</sup> Beschl. v. 28.11.2012-AN 14 E 12.01998, juris. <sup>171</sup> So schon *BVerwG* v. 19.10.2011-5 C25/10; anders aber wohl *VG Hamburg*, Urt. v.

15.6.2009-13 K 2641/07: Bei einer Änderung der Leistung nach § 19 SGB VIII in eine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII liegt keine einheitliche Leistung vor.<sup>172</sup> Beschl. v. 14.3.2012-4 LC 143/09, EuG 2012, 381-396; vorgehend VG *Osnabrück* v. 23.4.2009-4 A 185/07.<sup>173</sup> Beschl. v. 12.4.2012-12 A 427/12, EuG 2012, 493-494 = FamRZ 2012, 1679; vorgehend VG *Aachen-1* K 1890/11.

Der unmissverständliche Gesetzeswortlaut lässt es nicht zu, § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII auf den Fall, dass beide Elternteile nebeneinander jeweils einen Teil der elterlichen Sorge alleine ausüben, entsprechend anzuwenden.

*VG Augsburg*<sup>174</sup> :

Der Begriff „Beginn der Leistung“ in § 86 Abs. 4 SGB VIII zielt nicht auf (jede) Einzelmaßnahme ab, die ein Jugendhilfeträger erbringt, sondern auf die ununterbrochene andauernde Jugendhilfemaßnahme in ihrer Gesamtheit. Für die Unterbrechung einer Hilfeleistung genügt die bloße Einstellung der Hilfe nicht, vielmehr muss hinzukommen, dass eine konkretisierte Wiederaufnahmeperspektive nicht besteht.

*BayVGH*<sup>175</sup> :

Keine analoge Anwendung der Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 4 auf die Konstellation des § 86 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.

*OVG NW*<sup>176</sup> :

Zieht die Mutter nach Leistungsbeginn ins Ausland, ist auf den Zeitpunkt der Veränderung abzustellen. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich dann nach dem g.A. des Kindes im Zeitpunkt der Veränderung.

*VG Würzburg*<sup>177</sup> :

Nach § 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII bleibt die bisherige Zuständigkeit im Falle der gemeinsamen Personensorge bestehen, wenn die Elternteile nach Beginn der Leistung unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte begründen.

*OVG RP*<sup>178</sup> :

§ 86 Abs. 5 S. 2 SGB VIII ist auch dann anzuwenden, wenn die Elternteile eines Kindes, für das sie gemeinsam personensorgeberechtigt sind, schon vor oder bei Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründet haben<sup>179</sup>.

*VG Ansbach*<sup>180</sup> :

Die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 5 SGB VIII erfasst alle Fallgestaltungen, in denen die Eltern nach Leistungsbeginn erstmals verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und auch bei weiteren Veränderungen beibehalten, aber auch dann eingreift, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten. Mit der „bisherigen Zuständigkeit“ ist die Zuständigkeit gemeint, die vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Prüfung und ggf. Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit veranlasst ist, zuletzt bestanden hat. Darunter kann nur eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1-5 SGB VIII gemeint sein und nicht die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII, die ja ihrerseits einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber demjenigen Jugendhilfeträger, der – gem. § 86 Abs. 1-5 SGB VIII – an sich zuständig wäre, schafft. § 86 Abs. 5 SGB VIII greift auch dann ein, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezugs beibehalten.

*VG Ansbach*<sup>181</sup> :

Das Ruhen der elterlichen Personensorge ist dem Nichtzustehen der elterlichen Personensorge gleichzustellen. Mit dem Wirksamwerden des Ruhens der elterlichen Sorge muss eine Neubestimmung der örtlichen Zuständigkeit erfolgen, die sich nun nach § 86 Abs. 5 S. 2 richtet<sup>182</sup>.

*OVG NW*<sup>183</sup> :

<sup>174</sup> Beschl. v. 13.4.2012-Au 3 E12.434, juris. <sup>175</sup> Beschl. v. 20.12.2012-12 ZB 11.1107, juris; bestätigend *VG Bayreuth* v. 28.3.2011-B 3 K 10.456, juris. <sup>176</sup> Urt. v. 3.9.2012 – 12 A 1514/10; juris; Revision zugelassen, *BVerwG* 5 C 30.12. <sup>177</sup> Beschl. v. 25.10.2012-W-3 E 12.877, juris. <sup>178</sup> Urt. v. 29.10.2012-7 A 10868/12, JAmt 2012, 606-610 = FamFR 2012, 573; aufhebend *VG Trier* v.

12.7.2012-2K 209/12.TR.<sup>179</sup> Ebenso *BVerwG*, Urt. v. 9.12.2010-5 C 17.09, NVwZ-RR 2011, 203.<sup>180</sup> Urt. v. 26.7.2012-AN 14 K 11.01423, juris.<sup>181</sup> Urt. v. 4.10.2012-AN 14 K 10.02295 und 02616, juris.<sup>182</sup> Wie *BVerwG*, Urt.v. 30.9.2009, 9.12.2010 und 12.5.2011-5C 4/10.<sup>183</sup> Urt. v. 27.2.2012-12 A 2478/11, juris; vom *BVerwG* mit Beschl. v. 13.8.2012-5 B 33/12 zur Revision zugelassen, um den Bedeutungsgehalt der in § 86 Abs. 5 S. 3 SGB VIII angeordneten entsprechenden Anwendung des § 86 Abs. 4 SGB VIII zu klären.

§ 86 Abs. 5 SGB VIII ist eine umfassende Regelung für verschiedene gewöhnliche Aufenthalte der Eltern nach Leistungsbeginn und greift nicht nur dann ein, wenn die Eltern erstmals nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und ggf. im Anschluss daran ihren Aufenthalt unter Aufrechterhaltung verschiedener gewöhnlicher Aufenthalte erneut verändern, sondern auch dann, wenn die Eltern bereits vor bzw. bei Leistungsbeginn verschiedene gewöhnliche Aufenthalte haben und solche während des Leistungsbezuges beibehalten.

### **c.) Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Pflegestellenort)**

*VG Ansbach*<sup>184</sup> :

Für die Definition des Begriffs „Pflegeperson“ in § 86 Abs. 6 SGB VIII ist § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII heranzuziehen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist leistungsunabhängig zu betrachten. In der Praxis handelt es sich bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII um den Regelfall des § 86 Abs. 6 SGB VIII, ist jedoch hierauf nicht begrenzt, insbesondere deshalb nicht, weil § 86 Abs. 6 SGB VIII den § 33 SGB VIII nicht ausdrücklich nennt. Eine Haushaltsaufnahme über Tag und Nacht ist dann gegeben, wenn das Kind dort sein Zuhause hat und sich grundsätzlich durchgängig und nicht nur zeitweise im Haushalt der Pflegeperson aufhält.

### **2. Örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach § 19 SGB VIII (86b SGB VIII)**

*VG Trier*<sup>185</sup> :

Wechselt bei der Gewährung von Leistungen bei gemeinsamem Sorgerecht – aber verschiedenen gewöhnlichen Aufenthalten der Eltern – der Elternteil, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nach Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers, so „wandert“ die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers nach § 86 Abs. 2 S. 2 SGB VIII mit. Die Entscheidung des BVerwG<sup>186</sup> hat an dieser gesetzlichen Regelung nichts geändert; sie bezieht sich nach Auffassung der Kammer nur auf Fälle, in denen keinem der Eltern das Sorgerecht zusteht. Von daher geht, wenn bei gemeinsamer Sorgerechtsausübung der Elternteil, bei dem das Kind vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nach Leistungsbeginn in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers umzieht, die Zuständigkeit zur Jugendhilfegewährung auf den für den neuen Wohnort zuständigen Träger über.

### **3. Vorläufiges Tätigwerden (§ 86d SGB VIII)**

Ist die Frage der örtlichen Zuständigkeit im Verhältnis der beteiligten Jugendhilfeträger nicht zu klären, verbleibt es bei einem Kostenerstattungsanspruch. Die sich aus § 86d ergebende Leistungs- oder Eintrittspflicht besteht aber nicht im Verhältnis streitender Jugendämter untereinander. § 86d SGB VIII verleiht dem bisher leistenden Jugendhilfeträger kein subjektives öffentliches Recht gegenüber dem vermeintlich örtlich zuständigen Träger auf Übernahme bzw. Fortführung einer Hilfeleistung im Anschluss an eine Inobhutnahme. §§ 86c, 86d SGB VIII regeln nicht eine Zuständigkeit (anders z.T. die Rechtsprechung<sup>187</sup>), sondern eine Leistungspflicht trotz fehlender (§ 86c SGB VIII) oder nicht feststehender (§ 86d SGB VIII) Zuständigkeit.

### **4. Örtliche Zuständigkeit bei AV/AP/AB (§ 87c SGB VIII)**

*OLG München*<sup>188</sup> :

Da für die Bestellung eines Ergänzungspflegers allein die Interessen des Pflegebefohlenen ausschlaggebend sind, ist es sachgerecht, das Jugendamt als Ergänzungspfleger zu bestellen, in dessen Bezirk das Kind seinen ständigen Aufenthalt hat. Ist das Kind bei einer Pflegefamilie, hat es seinen Wohnsitz am Wohnort der Pflegefamilie. Hat das Familiengericht das Jugendamt zum Ergänzungspfleger bestellt, ist dieses gem. § 59 Abs. 1 FamFG



<sup>184</sup> Urt. v. 26.7.2012-AN 14 K 11.01423, juris. <sup>185</sup> Urt. v. 12.7.2012-2 K 209/12.TR, juris; nachgehend  
*OVG RP.* <sup>186</sup> Urt. v. 9.12.2010-5 C 17/09. <sup>187</sup> *BayVGH*, Beschl.v.25.2.2010- 12 CE 09.2994. <sup>188</sup> Beschl. v.  
8.2.2012-4 UF 2304/11, FamRZ 2012, 1071.

beschwerdeberechtigt, da es durch die Bestellung zum Ergänzungspfleger in seiner Rechtsstellung betroffen ist.

### **5. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX)**

Die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX trägt dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse behinderter Menschen durch rasche Klärung von Zuständigkeiten Nachteilen des gegliederten Systems des Rechts auf Teilhabe entgegenzuwirken. § 14 SGB IX trifft für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen eine für die Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX abschließende Regelung, die den allgemeinen Regelungen zur vorläufigen Leistungserbringung in § 43 SGB I und in § 86d SGB VIII vorgeht<sup>189</sup>. § 7 S.2 SGB IX steht dem Vorrang des § 14 SGB IX nicht entgegen, da § 14 SGB IX keine Zuständigkeitsregelung ist (anders aber die Rechtsprechung), sondern bei bestehender, aber unklarer Zuständigkeit eine Leistungspflicht begründet. Ungeachtet dieser Zuständigkeitsverteilung gelten im Innenverhältnis zwischen den als zuständig in Betracht kommenden Reha-Trägern untereinander die Erstattungsregelungen der §§ 102 ff. SGB X (so einheitliche Rechtsprechung, im Berichtszeitraum zuletzt *VG Augsburg*<sup>190</sup>).

*VG Augsburg*<sup>191</sup>

§ 14 Abs. 4 SGB IX schließt die §§ 102 ff. SGB X nicht umfassend aus, sondern passt deren Ausgleichssystem den Anforderungen des § 14 SGB IX an. § 14 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IX tragen der Sondersituation des zweitangegangenen Reha-Trägers Rechnung, indem für ihn ein spezieller Ausgleichsanspruch begründet wird, der für diesen speziellen Fall den allgemeinen Regelungen über die Kostenerstattung vorgeht.

<sup>189</sup> So im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*, Urt. v. 14.6.2012-W 3 K 10.1317, juris; a.A. *Hess VGH*,

Beschl. v. 21.9.2004-10 TG 2293/04 und *Niedersächs OVG*, Urt. v. 23.7.2003-ME 297/03, juris.<sup>190</sup> Urt. v. 9.10.2012-Au 3 K 12.740, juris.<sup>191</sup> Urt. v. 9.10.2012-Au 3 K 12.740, juris.

## VIII. Kostenerstattung (§§ 89a, 89c, 89d, 89e, 89f SGB VIII; §§ 104, 111 SGB X)

### 1. nach Vollzeitpflege (§ 89a SGB VIII)

*VG Magdeburg*<sup>192</sup> :

Im Rahmen eines Erstattungsanspruchs nach § 89a SGB VIII steht dem Erstattungsberechtigten auch der Ersatz zusätzlich zur Leistung von Pflegegeldübernommener Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte durch das Pflegekind zu, denn Elternbeiträge sind nicht Bestandteil des monatlichen Grundbetrags oder des Erziehungsgeldes nach § 39 SGB VIII.

*OVG NW*<sup>193</sup> :

Der Durchgriff nach § 89a Abs. 2 SGB VIII setzt zum einen das Bestehen eines Kostenerstattungsverhältnisses nach § 89a Abs. 1 SGB VIII zwischen dem nunmehr nach § 86 Abs. 6 SGB VIII leistenden Träger und einem anderen örtlichen Träger, der vor Zuständigkeitsbegründung nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig war oder gewesen wäre, voraus. Zum anderen bedarf es des zumindest fiktiven Bestehens eines Kostenerstattungsanspruchs des nach § 89a Abs. 1 SGB VIII kostenerstattungspflichtig werdenden anderen örtlichen Trägers gegen den überörtlichen Träger.

*VG Gelsenkirchen*<sup>194</sup> :

Ein Durchgriff ist – jedenfalls in entsprechender Anwendung von § 89a Abs. 2 SGB VIII – in Fällen möglich, in denen ein Dreiecksverhältnis erst nach dem Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII aufgrund einer fiktiven Zuständigkeitsänderung nach § 89a Abs. 3 SGB VIII entsteht. § 89a Abs. 3 SGB VIII ist als allgemeine und umfassende Verweisung auf die Zuständigkeitsregelungen des § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zu verstehen.

*BVerwG*<sup>195</sup> :

§ 89a Abs. 3 SGB VIII begründet einen eigenständigen Erstattungsanspruch auch in den Fallgestaltungen, in denen ein Anspruch nach § 89a Abs. 1 SGB VIII zuvor deshalb nicht bestand, weil der nach § 86 Abs. 6 SGB VIII örtlich zuständige Träger vorher aufgrund anderer Bestimmungen für die Leistung zuständig war.

### 2. nach Inobhutnahme (§ 89b SGB VIII)

*VG Freiburg*<sup>196</sup> :

Die Kosten einer wegen Verstoßes gegen das Gebot zügiger Krisenbewältigung rechtswidrig gewordenen Inobhutnahme sind vom zuständigen Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn stattdessen Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII hätte gewährt werden müssen und die Kosten im Rahmen dieser Hilfe ebenfalls angefallen wären.

### 3. nach fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c SGB VIII)

*VG Augsburg*<sup>197</sup> :

Ist der Geltungsbereich des § 89c Abs. 1 SGB VIII eröffnet, geht dieser Erstattungsanspruch dem Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X im Rang vor. Gegenüber den Trägern der Jugendhilfe ist der Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X nur von dem Zeitpunkt an gegeben, ab dem diesen Trägern bekannt war, dass die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen. Dies ist dann der Fall, wenn der Träger weiß, dass Hilfebedürftigkeit vorliegt.

### 4. nach Einreise (§ 89d SGB VIII)

*VG Bayreuth*<sup>198</sup> :

Der Kostenerstattungsanspruch gem. § 89d Abs. 1 SGB VIII umfasst neben den Kosten, die für die alleinerziehende Kindsmutter angefallen sind, auch die Kosten, die für das zusammen mit der Mutter untergebrachte Kind angefallen sind.

<sup>192</sup> Ur. v. 17.1.2012-4 A 453/09, juris. <sup>193</sup> Ur. v. 27.2.2012-12 A 2478/11, juris; vgl. *BVerwG* v. 8.6.2010-5

B 52/09 und nachgehend *BVerwG* v.

13.8.2012-5 B 33/12.<sup>194</sup> Urt. v. 8.11.2012-2 K 6 5495/09, juris.<sup>195</sup> Urt. v. 13.12.2012 – 5 C 25.11; juris; vorgehend *VGH BW* v.16.2.2011- VGH 12 S 1608/08.<sup>196</sup> Urt. v. 24.4.2012-3 K 2715/10, JAmt 2012, 667-670.<sup>197</sup> Urt. v. 12.6.2012-Au 3 K 11.1665, EuG 2012, 472-484.<sup>198</sup> Urt. v. 12.11.2012-B 3 K 11.766, juris.

## 5. zum Schutz der Einrichtungsorte (§ 89e SGB VIII)

*BayVGH*<sup>199</sup> :

§ 89e Abs. 1 SGB VIII schützt in Fällen, in denen die maßgebliche Bezugsperson in mehreren Einrichtungen untergebracht war, nicht nur den Träger, der für den letzten Einrichtungsort zuständig ist, sondern auch die vorhergehenden Einrichtungsorte, sofern die Bezugsperson von einer Einrichtung in die nächste wechselt (sog. Einrichtungskette). Dabei spielt es keine Rolle, ob bei den aufeinanderfolgenden Einrichtungen die Bezugsperson jeweils einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat oder nicht.

*OVG Berlin-Brandenburg*<sup>200</sup> :

Für die Erstattungspflicht nach § 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII kommt es darauf an, wo der gewöhnliche Aufenthalt der Anknüpfungsperson vor der Aufnahme in die vorangehende Einrichtung gewesen ist. In diesem Sinne sind auch sog. Einrichtungsketten nicht ausgeschlossen. Im Falle konkurrierender Erstattungsansprüche nach § 89c SGB VIII und § 89e SGB VIII ist derjenige nach § 89c SGB VIII vorrangig gegenüber demjenigen nach § 89e SGB VIII.

*BVerwG*<sup>201</sup> :

§ 89e Abs. 1 S. 1 SGB VIII vermittelt Einrichtungsschutz nur für den Zeitraum, in dem die maßgebende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einrichtung hatte.

## 6. Umfang der Kostenerstattung (§ 89f SGB VIII)

Nach § 89f Abs. 1 S. 1 SGB VIII sind die aufgewendeten Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dabei sieht § 89f Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor, dass für die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung die Grundsätze gelten, die im Bereich des tätig gewordenen öffentlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt werden. Maßgeblich sind die Regelungen und Verhältnisse, die beim hilfgewährenden Träger danach üblich sind, wenn sie sich im Rahmen rechtlich gezogener Grenzen bewegen. Der erstattungspflichtige Träger kann sich nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich andere Bestimmungen bestehen oder bestimmte Dinge anders gehandhabt werden als im Bereich des erstattungsberechtigten Trägers. Der erstattungsberechtigte Träger ist insbesondere auch nicht verpflichtet, den erstattungspflichtigen Träger zu kostenrelevanten Entscheidungen zu konsultieren und dessen Meinung zu akzeptieren. Ferner ist der Interessenwahrungsgrundsatz als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu beachten, wonach der hilfgewährende Träger die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen hat, also alles tun muss, um den erstattungsfähigen Aufwand gering zu halten.

## 7. bei vorläufiger oder nachrangig zu erbringender Leistung (§§ 102, 104 SGB X)

*VG Würzburg*<sup>202</sup> :

Der Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 102 SGB X setzt nicht notwendig voraus, dass der Wille des erstattungsbegehrenden Leistungsträgers, vorläufig zu leisten, nach außen erkennbar ist. § 102 SGB X wird modifiziert durch Art. 53 Abs. 2 AGSG Bayern

## 8. nach zu Unrecht erbrachter Leistung (§ 50 SGB X)

*Sächs OVG*<sup>203</sup> :

Bei einer Ermessensentscheidung über den Umfang der von einem vermeintlich Minderjährigen, welcher in Obhut genommen worden ist, zurück zu fordernden Kosten darf eine Behörde nicht Aufwendungen zugrunde legen, die sich aus einem zwischen ihr und einem freien Träger abgeschlossenen Vertrag ergeben.

## 9. Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) / Verjährung (§ 113 SGB X)

Die Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X ist auf die Erstattungsansprüche nach dem SGB VIII anwendbar, auch wenn S. 2 auf diese nicht anwendbar ist, weil der erstattungspflichtige Träger keine „Entscheidung über seine Leistungspflicht“ trifft, von der der erstattungsberechtigte Träger Kenntnis

erlangen könnte. S.2 ist nur auf solche Fälle

<sup>199</sup> Beschl. v. 23.1.2012-12 BV 11.1080, JAmt 2012, 272-274. <sup>200</sup> Beschl. v. 6.9.2012, vorgehend VG Cottbus v. 1.9.2011-7 K 678/09 im Anschluss an BVerwG v. 29.9.2010-5 C 21/09, juris. 201

Wie Fußn. 195. <sup>202</sup> Urt. v. 14.6.2012-W 3 K 11.41, juris. <sup>203</sup> Urt. v. 12.1.2012-1 A 466/09, juris.

anwendbar, in denen konkurrierende Leistungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten gegenüber dem Leistungsberechtigten über ihre Leistungspflicht entscheiden. Die Ablehnung der Erstattungspflicht gegenüber dem erstattungsberechtigten Träger ist keine Entscheidung über die „Leistungspflicht“ (so zuletzt *VG Augsburg*<sup>204</sup>).

*OVG NW*<sup>205</sup>:

Rückerstattungsansprüche verjähren nach § 113 Abs. 1 S. 2 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.

*OVG Saarland*<sup>206</sup>:

Erstattungsansprüche nach § 89c Abs. 1 SGB VIII verjähren entsprechend § 113 Abs. 1 S. 1 SGB X in vier Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

*VG Augsburg*<sup>207</sup>:

§ 111 S. 1 SGB X ist auf alle Erstattungsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern anwendbar, also auch zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Allerdings ist § 111 S. 2 SGB X auf sie nicht anwendbar.

*VG Ansbach*<sup>208</sup>:

Wegen der rechtssichernden Funktion muss die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen den unbedingten Willen des Sozialleistungsträgers erkennen lassen, einen solchen etwa bestehenden Anspruch auch durchsetzen zu wollen, aber nicht, dass dieser im Zeitpunkt seiner Geltendmachung nach Grund und Höhe bereits feststeht. Maßgeblich ist die erkennbar auf Rechtssicherung gerichtete Mitteilung, dass und für welchen Hilfeempfänger welche Sozialleistungen gewährt werden bzw. wurden und dass und für welche Leistungen Erstattung begehrt wird.

## **IX. Kostenbeteiligung**

### **1. Pauschalierte Kostenbeteiligung (§ 90 SGB VIII)**

*VG Bayreuth*<sup>209</sup>:

Zur Berechnung der zumutbaren Belastung der Eltern nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII.

*VG Stade*<sup>210</sup>:

§ 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ermächtigt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar – ohne dass es einer landesrechtlichen Regelung bedürfte – bei Inanspruchnahme der genannten Angebote eine Kostenbeteiligung zu erheben. Bei dem pauschalierten Kostenbeitrag handelt es sich nicht um eine Abgabe, namentlich um eine Benutzungsgebühr, so dass die Kostenbeiträge nicht anhand einer Kalkulation „im engen Sinne“ zu ermitteln sind. Eine Satzung, die die Erhebung von Kostenbeiträgen im Bereich der Kindertagespfleger regelt, ist allerdings an den Vorgaben des § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII zu messen. Die Kostenbeiträge sind daher zu staffeln.

*VG Arnsberg*<sup>211</sup>:

Elternbeitragsbescheide beschränken sich als ausschließlich belastende Verwaltungsakte auf die Festsetzung der jeweiligen Beitragslast. Sie stellen keinen begünstigenden Verwaltungsakt des Inhalts dar, dass über den festgesetzten Elternbeitrag hinaus für den jeweiligen Beitragszeitraum künftig keine weiteren Elternbeiträge mehr verlangt werden. Eine Nacherhebung ist daher bei Änderung der Einkommensverhältnisse zulässig.

### **2. Kostenbeiträge (§§ 91-94 SGB VIII) a.)**

#### **Rechtmäßigkeit der Hilfe**

<sup>204</sup> Urt. v. 3.4.2012-Au 3 K 11.1669, juris. <sup>205</sup> Beschl. v. 13.1.2012; juris. <sup>206</sup> Urt. v. 23.5.2012-§ A 410/11, FamRZ 2012, 1679 = NDV-RD 2012, 133-136; vorgehend *Saarländ VG v.*



27.5.2011-3 K 2136/09.<sup>207</sup> Urt. v. 12.6.2012-Au 3 K 11.1665, EuG 2012, 472-484.<sup>208</sup> Urt. v. 4.10.2012--AN 14 K 10.02295 und 02616, juris.<sup>209</sup> Urt. v. 30.1.2012-B 3 K 11.166, juris.<sup>210</sup> Urt. v. 9.3.2012-4 A 1567/09, juris.<sup>211</sup> Urt. v. 26.4.2012-9 K 1632/11, juris; vgl. *OVG NW* v. 25.2.2011-12 A 2037/10.

Es ist strittig, ob eine Heranziehung durch Kostenbeitrag voraussetzt, dass die Hilfrechtmäßig gewährt worden ist. Ist der Kostenbeitragspflichtige identisch mit dem Anspruchsberechtigten für die Hilfe, hätte er die Rechtswidrigkeit des Hilfebescheides geltend machen können, weil er widerspruchsbefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO analog ist. Anders, wenn der Kostenbeitragspflichtige nicht widerspruchsbefugt gewesen ist, z.B. wenn ein Nichtsorgeberechtigter zu einem Kostenbeitrag herangezogen wird. Das *OVG NW*<sup>212</sup> vertritt die Auffassung, dass durch eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung rechtlich geschützte Interessen des nichtsorgeberechtigten Elternteils nicht unmittelbar betroffen

i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO sind. Soweit ein nichtsorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sehe, müsse er zur Abhilfe zunächst eine Sorgerechtsentscheidung des Familiengerichts herbeiführen und könne nicht unmittelbar selbst in das jugendhilferechtliche Verfahren gestaltend eingreifen. Demgegenüber vertritt der *VGH*

<sup>213</sup>  
*BW*

die Auffassung, bei Heranziehung des nichtsorgeberechtigten Vaters zu einem Kostenbeitrag sei im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen. Der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gebietet es, dass dem Betroffenen die für die Ausübung seiner Rechte erforderlichen Informationen übermittelt werden (ebenso *VG Freiburg*<sup>214</sup>; *Saarland VG*<sup>215</sup>). Zum Datenschutz s.o. IV.1.

*VG Düsseldorf*<sup>216</sup>:

Für die Erhebung eines Kostenbeitrages bei Eltern besteht derzeit keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, da der Gesetzgeber den Erfassungszeitraum für das elterliche Einkommen nicht geregelt hat.

*VG München*<sup>217</sup>:

Steht dem Kostenbeitragspflichtigen das Sorgerecht nicht zu, ist strittig, inwieweit und in welchem Verfahren der Nichtsorgeberechtigte die Rechtswidrigkeit der Hilfe geltend machen kann<sup>218</sup>. Inzident ist eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen, da von den Kostenbeitragspflichtigen ein Kostenbeitrag gefordert werden kann, der deutlich über dem Unterhaltsanspruch des Hilfeempfängers liegt und insoweit eine Rechtsbetroffenheit auch den Nichtsorgeberechtigten durch den Kostenbeitragsbescheid gegeben sein kann.

## **b) Zuständigkeit**

*OVG Berlin-Brandenburg*<sup>219</sup>:

Die Zuständigkeit zur Erhebung eines Kostenbeitrags knüpft an die Erbringung der Leistungen an, für die der Kostenbeitrag erhoben wird.

## **c.) Anwendungsbereich des § 91 SGB VIII**

*VG München*<sup>220</sup>:

Bei der Gewährung der Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten für den Besuch einer Schule handelt es sich um eine teilstationäre und damit kostenbeitragspflichtige Leistung i.S.v. § 91 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Eine ambulante Leistung kann sowohl im wie auch außerhalb des Elternhauses erbracht werden, entscheidend ist jedoch das Kriterium der Betreuung, d.h. der Versorgung und Aufsicht, das bei der ambulanten Leistung fehlt. Die Tätigkeit der Schule geht über eine ambulante Leistung hinaus, weil die Schüler in der Schule nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden, wobei sich die Versorgung nicht

<sup>212</sup> Beschl. v. 2.10.2009-12 A 131/09, juris. <sup>213</sup> Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08, juris. <sup>214</sup> Urt. v. 19.4.2012-4 K 2209/11, FamRZ 2013, 161-162. <sup>215</sup> Gerichtsbes. v. 30.10.2012-3 K 936/10, juris. <sup>216</sup> Urt. v. 14.2.2012-19

K 3225/09, JAmt 2012, 227-232 m. Anm. Schindler S. 232-233.<sup>217</sup> Beschl. v. 15.3.2012-M 18 S 12.289, juris.<sup>218</sup> *OVG NW*, Beschl. v. 2.10.2009-12 A 1313/09: Soweit in nicht sorgeberechtigter Elternteil das Wohl des Kindes gefährdet sieht, muss er zunächst eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen; a.A. *VGH BW*, Urt. v. 17.3.2011-12 S 2823/08: Bei Heranziehung des nicht-sorgeberechtigten Elternteils zu einem Kostenbeitrag ist im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung inzident eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligung der Jugendhilfemaßnahme vorzunehmen.<sup>219</sup> Beschl. v. 16.5.2012-OVG 6 M 82.12, juris; vorgehend *VG Potsdam* v. 15.2.2012-7 K 710/10.<sup>220</sup> Urt. v. 29.2.2012-M 18 K 11.4026, juris.

notwendigerweise auf die körperlichen Bedürfnisse, z.B. durch ein Mittagessen, beziehen muss.

*VG München*<sup>221</sup> :

Schule ist nicht eine ambulante, sondern eine teilstationäre Einrichtung.

#### **d.) Unterrichtspflicht (§ 92 Abs. 3 SGB VIII)**

Die Unterrichtspflicht nach § 92 Abs. 3 SGB VIII ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Erhebung des Kostenbeitrags. Für die Zeit vor Zugang der Mitteilung kann ein Kostenbeitrag nicht erhoben werden (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG München*<sup>222</sup>).

*OVG NW*<sup>223</sup> :

Ein Nachvollzug der Kostenbeitragspflicht ist dem Empfänger der Mitteilung bei einem nur unvollständigen Hinweis auf nur eine von mehreren kostenbeitragspflichtigen Einzelleistungen, die während des von dem Kostenbescheid erfassten Gesamtzeitraums gewährt wurden, nicht möglich.

*VG Freiburg*<sup>224</sup> :

Die Kostenheranziehung ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Kostenpflichtige über die Gewährung der Leistung und die damit verbundenen Folgen für eine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung informiert worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde dann, wenn sie den Kostenpflichtigen nicht bereits vor Beginn der Maßnahme entsprechend informiert, auch für die Zukunft daran gehindert wäre, Kostenbeiträge zu erheben. Eine verspätete Mitteilung hat vielmehr lediglich die Folge, dass ein Kostenbeitrag nicht rückwirkend für einen vor der Mitteilung liegenden Zeitraum erhoben werden kann. Die Mitteilung muss über das Ruhen zivilrechtlicher unterhaltsrechtlicher Ansprüche informieren, aber auch auf den Beginn der jugendhilferechtlichen Leistung sowie die mögliche Kostenbeteiligung hinweisen.

*VG München*<sup>225</sup> :

Die Festsetzung des Kindergelds als Mindestkostenbeitrag begründet keine besondere Härte nach § 92 Abs. 5 SGB VIII.

*BVerwG*<sup>226</sup> :

Die Aufklärungspflicht des § 92 Abs. 3 S. 1 SGB VIII besteht grundsätzlich sowohl gegenüberbar als auch gegenüber naturalunterhaltspflichtigen Elternteilen. Soweit sie eine Aufklärung über die Folgen für die Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen gebietet, ist ihr bei einem naturalunterhaltspflichtigen Elternteil genügt, wenn dieser darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Jugendhilfe der Unterhalt des Jugendlichen aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird.

#### **e.) Absehen von Heranziehung bei besonderer Härte (§ 92 Abs. 5 SGB VIII)**

Eine besondere Härte i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII liegt vor, wenn die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu einem Ergebnis führen würde, das den Leitvorstellungen der §§ 91-93 SGB VIII nicht entspräche. Dies ist dann zu bejahen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dazu führen, dass die Belastung mit einem Kostenbeitrag unzumutbar ist. Die nach Einkommensgruppen gestaffelten Pauschalbeträge berücksichtigen nur typische Belastungen, so dass Raum bleibt für die Berücksichtigung atypischer Belastungen, wie etwa finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit einer chronischen Erkrankung oder der Versorgung einer nicht unterhaltsberechtigten nahestehenden Person (so im Berichtszeitraum zuletzt *VG Würzburg*<sup>227</sup>).

*Niedersächs OVG*<sup>228</sup> :

Bei Leistungen an junge Volljährige kann eine Gefährdung von Ziel und Zweck der Leistung i.S.v. § 92 Abs. 5 S. 1 vorliegen, wenn die Maßnahme gerade abgeschlossen ist und

<sup>221</sup> Urt. v. 29.2.2012-M 18 K 11.633, juris. <sup>222</sup> Urt. v. 23.5.2012-M 18 K 11.2636, juris. <sup>223</sup> Beschl. v. 13.3.2012-12 A 1662/11, juris; vorgehend *VG Köln* v. 16.6.2011-26 K 7124/10. <sup>224</sup> Urt. v. 19.4.2012-4 K 2209/11, FamRZ 2013, 161-162. <sup>225</sup> Urt. v. 25.7.2012-M 18 K 10.6260, juris. <sup>226</sup> Urt. v. 11.10.2012-5 C 22/11, JAmt 2013, 38-43 = NJW 2013, 629-632 = NDV-RD 2013, 20-24;

vorgehend *OVG NW* v. 1.4.2011-12 A 1292/09.<sup>227</sup> Urt. v. 18.5.2012-W 3 K 11.139, juris. 228  
Beschl. v. 22.5.2012-4 LC 266/09, DÖV 2012, 696; vorgehend *VG Osnabrück* v. 3.9.2009-4 A 174/08.

berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass eine bereits eingetretene Stabilisierung des jungen Volljährigen durch die (nachträgliche) Heranziehung zu den Kosten verloren geht.

#### **f.) Begriff des Einkommens (§ 93 Abs.1 SGB VIII)**

Der Einkommensbegriff in § 93 entspricht weitgehend dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII. Es gilt auch die sog. Zuflusstheorie. Die Besonderheiten der Jugendhilfe stehen der Verwendung des sozialhilferechtlichen Einkommensbegriffs nicht entgegen. Das Elterngeld ist Einkommen i.S.d. § 93 Abs.1 S.1 SGB VIII. Es kann auch nicht nach S.4 als Einkommen frei bleiben, weil es nicht zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt wird. Es bleibt auch nicht (a.A. BayVGH; s.u.) in Höhe des Sockels nach § 10 Abs.1 BEEG anrechnungsfrei, weil die Jugendhilfe keine Sozialleistung ist, deren „Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist“. Jugendhilfe ist keine finanzielle, sondern eine erzieherische Leistung. Die Behandlung von Kindergeld als Einkommen war in der Vergangenheit strittig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört das auf den betreuten jungen Menschen entfallende Kindergeld zum Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII und nicht zu den zweckidentischen Leistungen nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Ferner strittig war die Behandlung des Kindergeldes für Geschwister. Teilweise wurde das Geschwisterkindergeld als zweckbestimmte Leistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII angesehen und nicht dem Einkommen zugerechnet. Das *Bundesverwaltungsgericht*<sup>229</sup> hat entschieden, dass bei der Berechnung des jugendhilferechtlichen Kostenbeitrags das für die Geschwister des untergebrachten Kindes gezahlte Kindergeld nicht zum Einkommen der Eltern gehört, sondern als Leistung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweckerbracht wird, anzusehen ist.

#### *VG Hannover*<sup>230</sup> :

Wird trotz erheblicher Schwerbehinderung des Pflegekinds und daraus resultierendem erhöhtem Pflegeaufwand lediglich der nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgelegte Pauschalbetrag gezahlt, kann der Jugendhilfeträger die dem Pflegekind gem. § 1 Abs. 1 OEG gewährten Leistungen einer Pflegezulage nicht als „zweckidentische Leistungen“ gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vereinnahmen.

#### *VG Würzburg*<sup>231</sup> :

Ob Wohngeld im Rahmen der Jugendhilfe als Einkommen anzusetzen ist, ist strittig.<sup>232</sup> Da Wohngeld eine aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbrachte Leistung i.S.d. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist, ist es als Einkommen nicht zu berücksichtigen.

#### *BayVGH*<sup>233</sup> :

Bei der Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bleibt das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von derzeit 300 Euro monatlich unberücksichtigt.<sup>234</sup>

#### *Sächs. OVG*<sup>235</sup> :

Die nach § 93 Abs. 3 S. 4 SGB VIII abzugsfähigen Belastungen müssen nach Grund und Höhe angemessen sein. Beim Kauf eines PKW kommt es nicht auf die Höhe des Kaufpreises an, sondern auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der eingegangenen Schuldverpflichtung. Dient der Abschluss des Kreditvertrages der Finanzierung einer Sache, so sind Kaufvertrag und Kreditvertrag in Bezug auf die Notwendigkeit und Angemessenheit im Zusammenhang zu betrachten.

#### *Niedersächs OVG*<sup>236</sup> :

Auslöse und Spesen sind Einkommen i.S.d. § 93 Abs. 1 SGB VIII. Kostenbeitragspflichtige können aber geltend machen, dass ein mit Erzielung des Einkommens verbundener notwendiger Verpflegungsaufwand entstanden ist, der von ihrem Einkommen abzuziehen ist. Schuldverpflichtungen zur Finanzierung selbstgenutzten Wohneigentums stellen nur

<sup>229</sup> Urt. v. 12.5.2011-5 C10/10. <sup>230</sup> Urt. v. 2.3.2012-3 A 2714/12, juris. <sup>231</sup> Urt. v. 22.3.2012-W 3K 10.245, juris. <sup>232</sup> Vgl. *BayVGH*, Urt. v. 24.6.2010-12 BV 09.2527: Wohngeld ist nicht zu berücksichtigen. <sup>233</sup> Urt. v. 26.3.2012-12 BV 10.1744, juris; vorgehend *VG Würzburg* v. 29.4.2010-W 3 K 09.524. <sup>234</sup> Abweichend vom

Urteil des Senats vom 15.12.2010-12 BV 10.528; Revision wurde zugelassen.<sup>235</sup> Beschl. v. 21.5.2012-1 A 163/09, juris; vorgehend *VG Dresden* v. 24.10.2008-1 K 1814/07.

236

Beschl. v. 18.7.2012-4 LA 90/11, DÖV 2012, 860; vorgehend *VG Osnabrück* v. 22.2.2011-4 A 200/10; vgl. *Niedersächs OVG* v. 26.1.2010- 4 NE 2/10.

insoweit Belastungen dar, als sie über den Betrag hinausgehen, der für den durch die Nutzung des Eigentums erzielten Wohnwerts einzusetzen ist.

*Niedersächs OVG*<sup>237</sup> :

Aufwendungen für Unfallversicherungen, Risikolebensversicherungen und Kapitallebensversicherungen gehören nicht zu den bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII vom Einkommen abzusetzenden Versicherungsbeiträgen.

*VG Augsburg*<sup>238</sup> :

Nach eindeutigen Wortlaut des § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist die Grundrente nicht als Einkommen einzusetzen. Eine Differenzierung zwischen Grundrente nach und Grundrenteentsprechend dem Bundesversorgungsgesetz findet im Gesetz keine Grundlage<sup>239</sup> .

*OVG Berlin-Brandenburg*<sup>240</sup> :

Versicherungsbeiträge für Unfallversicherungen, Risikolebensversicherungen und grundsätzlich auch für Kapitallebensversicherungen gehören nicht zu den abzugsfähigen Aufwendungen i.S.d. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Für die Frage, ob die Beiträge zur privaten Vorsorge dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind, kommt es darauf an, dass sich der Abschluss einer Versicherung als eine Vorsorgemaßnahme darstellt, die unter dem Blickwinkel der Daseinsvorsorge in einem vernünftig und vorausschauend planenden Bürger als ratsam eingestuft wird.

*BVerwG*<sup>241</sup> :

Bei der Berechnung des Einkommens finden die im Sozialhilferecht geltenden Berechnungsvorschriften sinngemäß Anwendung. Besteht bei einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit die berechtigte Erwartung, dass der Pflichtige hiermit im Leistungszeitraum im Wesentlichen gleichbleibende monatliche Einkünfte erzielt, ist die Behörde berechtigt, aus dem Gesamteinkommen, das vor dem Leistungszeitraum über eine längere Zeit erzielt wurde, ein monatliches Durchschnittseinkommen zu ermitteln und dies der Berechnung des monatlichen Kostenbeitrags zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des maßgeblich bereinigten Einkommens sind die mit dem Einkommen des beitragspflichtigen Elternteils verbundenen Steuern und Steuervorauszahlungen im tatsächlich geleisteten Umfang abzuziehen. Eine monatlich auf das Einkommen zu entrichtende Steuerzahlung ist bei der Bemessung der Höhe des Kostenbeitrags insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie der Beitragspflichtige durch einen Wechsel der Steuerklasse herbeigeführt hat, für den keineschutzwürdigen Gründe vorliegen und deshalb anzunehmen ist, dass der Steuerklassenwechsel zumindest vorwiegend zur Minderung des Kostenbeitrags erfolgt und deshalb rechtsmissbräuchlich ist.

*BayVGH*<sup>242</sup> :

Bei der Berechnung der Höhe des Kostenbeitrages ist von einem selbstständigen Einkommensbegriff in § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII auszugehen, der dem Einkommensbegriff der §§ 82 ff. SGB XII weitgehend entspricht. Bei der Anrechnung der Fahrtkosten ist deshalb die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII anwendbar.

*Saarländ VG*<sup>243</sup> :

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Träger der Jugendhilfe den kinderbezogenen Familienzuschlag für das Geschwisterkind bei Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens nicht vom Einkommen abgesetzt hat. Verbindlichkeiten aufgrund von Forderungen Dritter sind nur dann vom Einkommen abzusetzen, wenn hierauf tatsächlich entsprechende Zahlungen erbracht werden.

*OVG Saarland*<sup>244</sup> :

237

Beschl. v. 2.8.2012-4 LA 113/11, DÖV 2012, 819 = NJW 2012, 3549 = NVwZ-RR 2012, 815; vorgehend

*VG Braunschweig* v. 24.2.2011-3 A 146/10.<sup>238</sup> Urt. v. 18.9.2012-Au 3 K 12.826, juris.<sup>239</sup> Anders *BSG* v.

23.10.1985, NJW 1987, 2894 und *LSG BW*, Urt. v. 30.10.2001-L 11 VG 2160/01.<sup>240</sup> Beschl. v. 25.9.2012-OVG 6 S 24.12, ZFSH/SGB 2012, 741-744; bestätigend *VG Potsdam* v.



6.6.2012-7 L 821/11.<sup>241</sup> Urt. v. 11.10.2012-5 C 22/11, JAmt 2013, 38-43 = NJW 2013, 629-632 = NDV-RD 2013, 20-24;

aufhebend *OVG NW* v. 1.4.2011-12 A 1292/09.<sup>242</sup> Beschl. v. 25.10.2012-12 ZB 11.501, NJW 2013, 633-634; bestätigend *VG Augsburg* v.

25.1.2011-Au 3 K 10.1006.<sup>243</sup> Gerichtsbb. v. 30.10.2012-3 K 936/10, juris.<sup>244</sup> Beschl. v. 28.11.2012-3 A 368/11, NVwZ-RR 2013,265-266; bestätigend *Saarländ VG* v. 9.8.2011-3 K 409/09.

Werden berufsbedingte Fahrtkosten nach den einschlägigen unterhaltsrechtlichen Leitlinien unter Zugrundelegung einer Kilometerpauschale berechnet, so sind darin regelmäßig sämtliche PKW-Kosten einschließlich derjenigen für Abnutzung und Finanzierung des Fahrzeugs enthalten.

*Niedersächs OVG*<sup>245</sup> :

Das im jeweiligen Monat der Kostenbeitragspflicht erzielte Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen ist für die Bemessung der Höhe des zu zahlenden Kostenbeitragsmaßgebend<sup>246</sup> .

### **g.) Abzugsfähigkeit von Belastungen (§ 93 Abs.2, 3 SGB VIII)**

*VG Würzburg*<sup>247</sup> :

Für die Berechnung der Fahrtkosten gem. § 93 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VIII ist § 3 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII heranzuziehen.

### **h.) Umfang der Heranziehung**

Die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag muss angemessen sein i.S.v. § 94 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Angemessenheit ist dann gegeben, wenn dem (erwerbstätigen) Beitragspflichtigen zumindest der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt belassen wird. Dabei ist das Tatbestandsmerkmal in „angemessenem Umfang“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung der uneingeschränkten Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegt. Der Selbstbehalt ist der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen von seinem Einkommen mindestens für den eigenen Unterhalt erhalten bleiben muss, wobei diese Opfergrenze allgemein etwas über dem Sozialhilfebedarf des Inanspruchgenommenen angesetzt wird. Hierbei ist auf das unterhaltsrechtlich relevante, bereinigte Nettoeinkommen als maßgebliches Einkommen abzustellen (so einheitliche Rechtsprechung; im Berichtszeitraum zuletzt *VG Ansbach*<sup>248</sup> ).

*VG Freiburg*<sup>249</sup> :

Eltern als Bezahler von Kindergeld können zu den Kosten einer Inobhutnahme mindestens in Höhe des Kindergeldes herangezogen werden, wobei einer Inanspruchnahme in Höhe des Kindergeldes nicht der Umstand entgegensteht, dass das Kindergeld bereits bei der im Rahmen der Leistungen nach SGB II vorgenommenen Bedarfsberechnung als Einkommenanspruchsmindernd berücksichtigt worden ist. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII eine zwingende Vorschrift darstellt, die als *lex specialis* für ihren Anwendungsbereich einen Rückgriff auf die Härtefallregelung des § 92 Abs. 2 SGB VIII ausschließt

*VG München*<sup>250</sup>

Die Festsetzung des Kindergeldes als Mindestkostenbeitrag gem. § 94 Abs. 3 SGB VIII begründet keine besondere Härte nach § 92 Abs. 5 SGB VIII. § 94 ist im Verhältnis zu § 92 als *lex specialis* anzusehen.

*OVG Berlin-Brandenburg*<sup>251</sup> :

Dem Kostenbeitragspflichtigen ist lediglich der nichterwerbstätigen Unterhaltspflichtigen zustehende Selbstbehalt zu belassen, wenn er Krankengeld bezieht. Die unterhaltsrechtliche Betrachtung des Kostenbeteiligungsbeitrags gebietet es, bei einem sog. Mangelfall eine verhältnismäßige Kürzung und Verteilung der verfügbaren Mittel vorzunehmen. Eine besondere Härte i.S.d. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII liegt nur dann vor, wenn ein Kostenbeteiligungspflichtiger nur deshalb zu einem höheren Kostenbeteiligungsbeitrag herangezogen wird, weil nicht er, sondern eine nicht erwerbstätige Ehefrau das Kindergeld für die gemeinsamen Kinder bezieht.

*VG Bayreuth*<sup>252</sup> :

<sup>245</sup> Beschl. v. 6.12.2012-4 LA 220/12, juris; bestätigend *VG Stade*, Urt. v. 19.7.2012-4 A 41/11. <sup>246</sup> Ebenso *OVG NW*, Urt. v. 1.4.2011-12 A 1292/09, juris. <sup>247</sup> Urt. v. 8.3.2012-W 3 K 11.851, juris. <sup>248</sup> Urt. v. 26.7.2012-AN 14 K 12.00555, juris. <sup>249</sup> Urt. v. 26.1.2012-4 K 949/11, juris. <sup>250</sup> Urt. v. 23.5.2012-M 18 K 11.2636, juris. <sup>251</sup> Beschl. v. 6.6.2012-OVG 6 M 102.11, juris; vorgehend *VG Berlin* v. 10.11.2011 18 K 282.09; vgl. *OVG*

NW v. 17.3.2009-12 A 3019/08. Zur Berechnung des Selbstbehalts ferner *OVG Berlin-Brandenburg*  
Beschl. v.24.9.2012 – OVG 6 M 97.11; bestätigend *VG Berlin* v. 2.11.2011 –VG 18 A 190.08.<sup>252</sup>  
Gerichtsb.v. 22.8.2012-B 3 K 12.96, juris.

Bei jugendhilferechtlichen Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses, worunter auch ein Aufenthalt im Haus für Mutter und Kind gem. § 19 SGB VIII fällt, ist unabhängig von weiterem Einkommen jedenfalls ein Kostenbeitrag in voller Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Eine Kürzung des in Anspruch zu nehmenden Kindergeldes nach § 94 Abs. 6 SGB VIII findet nicht statt. Der Kostenbeitrag in der Mindesthöhe des Kindergeldes (§ 94 Abs. 3 SGB VIII) knüpft am kindergeldbeziehenden Elternteil an, während der Kostenbeitrag in Höhe von 75 % des Einkommens gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII am Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII anknüpft.

*VG Köln*<sup>253</sup> :

Die Erhebung eines Mindestkostenbeitrags nach § 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ist im Regelungszusammenhang aller Vorschriften zu den Kostenbeiträgen zu sehen und kein *lex specialis*. Wenn ein kostenbeitragspflichtiger Elternteil ein nur geringes Einkommen hat, das er davon nicht einmal seinen Selbstbehalt plus den Unterhaltsanspruch seiner mit ihm im Haushalt lebenden Kinder abdecken kann, ist die Erhebung eines Kostenbeitrags wegen Schmälerung der Unterhaltsansprüche Gleichrangiger analog § 92 Abs. 4 S. 1 SGB VIII ausgeschlossen. Sobald eine Abstufung des kostenbeitragspflichtigen wegen der Anzahl bestehender weiterer Unterhaltspflichten die Einkommensgruppen 2 bis 7 der Kostenbeitragstabelle erreicht, erfolgt jede weitere Abstufung um zwei Gruppensprünge.

#### **i.) Aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 2 VwGO)**

Strittig ist, ob die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen den Kostenbeitragsbescheid entfällt. Dies ist nicht der Fall, weil der Kostenbeitrag nicht eine öffentliche Abgabe i.S.d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO ist. Die Rechtsprechung ist überwiegend anderer Ansicht<sup>254</sup>.

### **3. Feststellung einer Sozialleistung (§ 97 SGB VIII)**

*SG Kassel*<sup>255</sup> :

Die Feststellung einer Sozialleistung nach § 97 S. 1 SGB VIII ist nicht im Sinne eines gerichtlichen Feststellungsurteils zu verstehen, sondern umfasst auch die Möglichkeit des Trägers der Jugendhilfe, auf eine Sozialleistung zu klagen. Bei diesem Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft kommt es nicht auf die Mitwirkung des Leistungsberechtigten an.

### **4. Pflicht zur Auskunft (§ 97a SGB VIII)**

Reagiert der kostenbeitragspflichtige auf einen an ihn adressierten Bescheid nach § 97a Abs. 1 oder 2 SGB VIII nicht, kann das Jugendamt gegen einen Arbeitnehmer nach § 97a Abs. 4 SGB VIII vorgehen und sich die erforderlichen Informationen beim Arbeitgeber beschaffen. Bei nicht mitwirkungsbereiten Selbstständigen und Freiberuflern enthält das SGB VIII keine ausdrückliche Regelung. Hier kann das Jugendamt unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 97a Abs. 1 oder 2 SGB VIII anordnen und mit den Zwangsmitteln nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz gegen den Auskunftsverweigerer vorgehen. Dabei kommt i.d.R. ein Zwangsgeld in Betracht, das auch durchgesetzt werden muss. Sollte auch dies ohne Erfolg sein, kann das Jugendamt sich die erforderlichen Informationen durch eine Anfrage nach § 21 Abs. 4 SGB X bei den Finanzbehörden beschaffen. Als letztes Mittel ist auch eine Einkommensschätzung zulässig.<sup>256</sup>

<sup>253</sup> Urt. v. 20.9.2012-26 K 1803/12, juris. <sup>254</sup> Zuletzt *OVG RP*, Beschl.v.16.11.2011 – 7 B 11078/11 ,juris. <sup>255</sup>  
Urt. v. 24.9.2012-S 6 VE 2/09, juris. <sup>256</sup> Zuletzt *VG Aachen*, Beschl.v. 14.4.2010 – 2 K 2177/08, juris.

## X. Aufhebung eines Verwaltungsakts (§§ 44-48 SGB X)/Erstattung (§ 50 SGB X)

### *SächsOVG*<sup>257</sup> :

Bei einer Ermessensentscheidung über den Umfang der von einem vermeintlich Minderjährigen, welcher in Obhut genommen worden ist, zurückzufordernden Kosten darf eine Behörde nicht Aufwendungen zugrunde legen, die sich aus einem zwischen ihr und einer AWO-Organisation abgeschlossenen Vertrag ergeben.

### *Saarländ VG*<sup>258</sup> :

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bewirkt im Fall der Einstellung einer Leistung bzw. Aufhebung eines Leistungsbescheides, der als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zu qualifizieren ist, dass der Leistungsbescheid einstweilen in Kraft bleibt und die eingestellte Leistung vorläufig weiterzugewähren ist, soweit damit in eine bestehende Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen wird.

### *BayVGH*<sup>259</sup> :

Beim Kostenbeitragsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung<sup>260</sup>. Ändern sich nach dessen Erlass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich, ist der Verwaltungsakt gem. § 48 Abs. 1 S.1 u.2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung vom Zeitpunkt der Veränderungen an aufzuheben, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Solche Änderungen sind vom Betroffenen bei der Behörde geltend zu machen, berühren aber nicht die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Kostenbeitragsbescheides.

<sup>257</sup> Urt. v. 12.1.2012-1 A 466/09, juris; vorgehend *VG Chemnitz* v. 22.8.2008-5 K 721/06; Zulassung der Revision durch *BVerwG* (Beschl. v. 2.8.2012-5 B 17/12) zur Klärung der Frage, wie die erbrachten Leistungen i.S.d. § 50 Abs. 1 S. 1 SGB X bei einer rechtsfehlerhaften Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu bestimmen sind.

<sup>258</sup> Beschl. v. 18.6.2012-3 L 333/12, NZS 2012, 840.

<sup>259</sup> Beschl. v. 9.8.2012-12 C 12.1627; vorgehend *VG Würzburg* v. 29.6.2012-W 3 K 12.436.

<sup>260</sup> Vgl. *OVG NW* v. 1.4.2011, JAmt 2011, 665.

## B. Literatur

### Aufsichtspflicht

*Lorenz, Annegret:* Aufsichtspflicht und Haftung im Bereich der Erlebnispädagogik, ZKJ 2012, 4-13.

### Bundeskinderschutzgesetz

*Bischer, Britta:* Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung?, JAmt 2012, 240-243.

*Czerner, Frank:* Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung durch die Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG?, ZKJ2012, 246-251.

*Deutscher Verein (Hrsg.):* Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2012, 517-424. *Ehrmann, Georg/Breitfeld, Franziska:* Besserer Kinderschutz nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes?, FPR 2012, 418-422. *Götte, Stephanie:* Information frisch gebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG), JAmt 2012, 7-12.

*Heinitz, Stefan:* Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die (neuen) Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz, JAmt 2012, 558-562.

*Kunkel, Peter-Christian:* Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?, ZKJ 2012, 288-295. *Meysen, Thomas:* Bundeskinderschutzgesetz: gesetzliche Programmatik im Baukastensystem, FamRZ 2012, 405-416. *Mörsberger, Thomas/Wapler, Friederike:* Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz, FPR 2012, 247-440. *Mörsberger, Thomas:* Zur Bedeutung des Bundeskinderschutzgesetzes für die Kinder- und Jugendhilfe, FPR 2012, 431-433. *Weber, Sebastian/Wocken, Larissa:* Das erweiterte Führungszeugnis als Instrument des Kinderschutzes, JAmt 2012, 62-66.

### Datenschutz

*Bundeskongress für Erziehungsberatung (Hrsg.):* Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen, JAmt 2012, 457-460. *Kuchler, Barbara:* „Anvertraute“ Sozialdaten und kindbezogener Elternstreit, NJW 2012, 2321-2323. *Löwisch, Manfred/Mysliwiec, Katrin:* Datenschutz bei Anforderung und Nutzung erweiterter Führungszeugnisse, NJW 2012, 2389-2392.

### Eingliederungshilfe

*AGJ (Hrsg.):* Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, JAmt 2012, 13-17. *Banafsche, Minou:* Fachtagung „Inklusion und Sozialraum – Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune“, ZFSH-SGB 2012, 505-513. *Gerlach, Florian/Knut, Hinrichs:* Inklusion und die „Große Lösung“ für die Jugend- und Behindertenhilfe, ZKJ 2012, 86-92.

*Leonhard, Bettina:* Die „große Lösung“ – ein neuer Anlauf zur Zusammenfassung aller Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII, RdLH 2012, 53-55.

*Leonhard, Bettina:* Streit zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe um Kosten einer Elternassistenz, RdLH 2012, 65. *Luthe, Ernst-Wilhelm:* „Montessori-Therapie“ als Eingliederungshilfe nach SGB XII, jurisPR-SozR 24/20112 Anm 2. *Schumacher, Norbert:* Zum Vorrang der Eingliederungshilfe vor Jugendhilfeleistungen, RdLH 2012, 63-64. *Schumacher, Norbert:* Streit zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe – Wer trägt die Kosten der Frühförderung, RdLH 2012, 120. *Vorholz, Irene:* Reformbedarf in der Eingliederungshilfe, Sozialrecht aktuell 2012, 157-162.

### Elternrecht/Sorgerecht

*Ivanits, Natalie:* Elterliches Einvernehmen und Kindesbeteiligung, ZKJ 2012, 98-104.



*Leeb, Christina-Maria/Weber, Martin:* Das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Verfahrensbeistands, ZKJ 2012, 388-390.

### **Familiengerichtshilfe**

*Götsche, Frank:* Kostentragung des in Kindschaftssachen zum Beteiligten gewordenen Jugendamtes, jurisPR-FamR 23/2012 Anm 4.

*Holldorf, Cornelia/von Tirani, Uta:* Der begleitete Umgang im Spannungsverhältnis zwischen Jugendhilfe und Familiengericht, ZKJ 2012, 384-387.

*Prenzlow, Reinhard:* Mitwirkung des Verfahrensbeistands am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung – was ist daraus geworden?, FPR 2012, 366-369.

### **Freie Träger**

*Büttner/Dostal/Oswald/Riegel/Rücker:* Wirkung mit Entgelt verknüpfen: Zur Konkretisierung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der Jugendhilfe, ZKJ 2012, 59-63.

*Franz, Diana:* Abschluss von Leistungserbringungsvereinbarungen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts und Vergaberechts.

*Nickel, Dorette:* Zur Zulässigkeit von Kontingentvereinbarungen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und freien Einrichtungsträgern, NDV 2012, 89-91.

*Gottlieb, Heinz-Dieter:* Vereinheitlichungsaspekte bei den sozialrechtlichen Schiedsstellen nach §§ 78g SGB VIII, 76 SGB XI und 80 SGB XII, Sozialrecht aktuell 2012, 150-157.

*Münder, Johannes:* Leistungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht, ZKJ 2012, 141-146.

### **Hilfe zur Erziehung**

*Deutscher Verein (Hrsg.):* Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2013, NDV 2012, 516.

### **Inobhutnahme**

*Hoffmann, Birgit:* Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, JAmt 2012, 244-249.

*Peschel-Gutzeit, Lore Maria:* Interventionsmöglichkeiten bei Inobhutnahme durch das Jugendamt, FPR 2012, 443-446.

### **Kinderrechte**

*Baloff, Reiner:* Kinderrechte bei Mediation, Beratung des Kindes, Erziehungsberatung und Familientherapie, FPR 2012, 216-220.

*Deutscher Verein (Hrsg.):* Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 315-321.

### **Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege**

*Fahlbusch, Jonathan:* Sind 3,90 Euro/Std. eine angemessene Vergütung in der Tagespflege?, jurisPR-SozR 11/2012 Anm 5.

*Rixen, Stephan:* Kein Kita-Platz trotz Rechtsanspruch?, NJW 2012, 2839-2844.

### **Kindschaftsrecht**

*Sommer, Anja:* Strukturdefizite im Kindschaftsrecht, ZKJ 2012, 135-140.

### **Kostenbeteiligung**

*Harbeck, Nils:* Kostenbeitragsforderungen i.S.d. §§ 91 ff. SGB VIII als bevorrechtigte Unterhaltsansprüche?, jurisPR-InsR 8/2012 Anm 6.

*Schindler, Gila:* Anmerkung zur Entscheidung des VG Düsseldorf vom 14.2.2012 zur Unzulässigkeit der Erhebung eines Kostenbeitrags für Eltern nach §§ 91 ff. SGB VIII, JAmt 2012, 232-233.

### **Qualitätsentwicklung**

*Mund, Petra:* Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, NDV 2012, 555-561.

**Schulsozialarbeit**

*Raack, Wolfgang*: Schulschwänzer – Keiner darf verloren gehen!, FPR 2012, 467-470.

**Schutzauftrag**

*Bringewat, Peter*: Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII, ZKJ 2012, 330-336.

**Sonstiges**

*Hoffmann, Birgit*: Kinderschutz durch und in Schule, Schulverwaltung Baden –Württemberg 2012, 58-61

*Kliemann, Andrea/Fegert, Jörg M.:* Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen, JAmt 2012, 127-137.

*Lewe, Jörg:* Die Pflicht des Jugendamts und des Gerichts zur Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdungen, FPR 2012, 440-443.

### **Über-und zwischenstaatliches Recht**

*AFET (Hrsg.):* Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik, JAmt 2012, 370-374.

*Wapler, Friederike:* Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche ohne deutschen Pass, RdJB 2012, 219-236.

### **Vormundchaftswesen**

*Harm/Mix/Opitz/Pütz/Rotax/Rüting:* Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsreform, FamRZ 2012, 1849-1854.

*Veit, Barbara:* Was muss die große Reform der Vormundschaft noch bewegen?, FamRZ 2012, 1841-1849.

*Willutzki, Siegfried:* Die Änderung des Vormundschaftsrechts, ZKJ 2012, 206-211.

### **Vorrang/Nachrang**

*Fleuß, Martin:* Bestimmung des Rangverhältnisses zwischen Leistung in der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, jurisPR-BVerwG 1/2012 Anm 3.

### **Zuständigkeit**

*Eschelbach, Diana:* Anwendungsbereich von § 86 Abs. 6 SGB VIII, JAmt 2012, 440-445.